Sitzung des Stadtrates

Am Montag, 4. Mai 2020, findet um 19:00 Uhr, in der Fuggerhalle, Rue de Villecresnes, 89264 Weißenhorn, eine Sitzung des Stadtrates statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

- 1. Bekanntgaben
- 2. Vereidigung der neugewählten Stadtratsmitglieder
- 3. Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
- 4. Erlass einer Geschäftsordnung für den Stadtrat
- 5. Anzahl der weiteren Bürgermeister bzw. Bürgermeisterinnen
- 6. Wahl des zweiten Bürgermeisters bzw. der zweiten Bürgermeisterin
- 7. Wahl des dritten Bürgermeisters bzw. der dritten Bürgermeisterin
- 8. Entschädigungen der weiteren Bürgermeister
- 8.1. Entschädigung des zweiten Bürgermeisters / der zweiten Bürgermeisterin
- 8.2. Entschädigung des dritten Bürgermeisters / der dritten Bürgermeisterin
- 9. Benennung der Fraktionen mit Fraktionsvorsitzenden und Stellvertreter
- 10. Besetzung der Ausschüsse
- 10.1. Besetzung des Haupt-, Finanz- und Stadtentwicklungsausschusses (Hauptausschuss)
- 10.2. Besetzung des Bau-, Umwelt- und Werksausschusses (Bauausschuss)
- 10.3. Besetzung des Ausschusses für Kultur, Bildung, Soziales und Senioren (Kulturausschuss)
- 10.4. Besetzung des Ferienausschusses
- 10.5. Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses
- 11. Bestimmung des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses
- 12. Bestimmung des stellvertretenden Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses
- 13. Entsendung von Vertretern in Vereine und Verbände
- 13.1. Entsendung von Vertretern in den Schulverband der Mittelschule Weißenhorn
- 13.2. Entsendung von Vertretern in den Abwasserzweckverband "Mittleres Rothtal"
- 13.3. Entsendung von Vertretern in den Zweckverband zur Wasserversorgung "Rauher-Berg-Gruppe"

- 13.4. Entsendung von Vertretern in den Verein für Naherholung im Landkreis Neu-Ulm e.V.
- 13.5. Entsendung von Vertretern zur Volkshochschule im Landkreis Neu-Ulm e.V. (VHS)
- 13.6. Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat der Fernwärme Weißenhorn GmbH
- 13.7. Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat der Wohnungsbaugesellschaft Weißenhorn mbH
- 14. Bestellungen einzelner Stadtratsmitglieder

0241.42 06.04.2020

öffentlich

Sitzungsvorlage **des Stadtrates** am 04.05.2020

TOP 2. DSNR.: SR 38/2020

Vereidigung der neugewählten Stadtratsmitglieder

Anlage/n:

Sachbericht:

Nach Art. 31 Abs. 4 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) sind die neugewählten Stadtratsmitglieder in der ersten nach ihrer Berufung stattfindenden öffentlichen Sitzung in feierlicher Form durch den ersten Bürgermeister zu vereidigen.

Die Eidesformel lautet:

"Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe."

Der Eid kann auch ohne die Worte "so wahr mir Gott helfe" geleistet werden. Kann aus Glaubens- oder Gewissensgründen kein Eid geleistet werden, so kann anstelle der Worte "ich schwöre" die Worte "ich gelobe" gesprochen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden gleichwertigen Beteuerungsformel eingeleitet werden.

Die Eidesleistung entfällt für die Stadtratsmitglieder, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum Stadtratsmitglied gewählt wurden.

Ab dem 1. Mai 2020 sind folgende neugewählten Stadtratsmitglieder im Stadtrat vertreten:

Herr Philipp Hofmann Herr Frank Ilg Herr Christian Simmnacher Herr Andreas Ritter

Herr Dr. Jürgen Bischof Frau Susanne Kuderna-Demuth

Beschlussvorschlag:

-/-

Melanie Müller Leiterin Fachbereich 1

Dr. Wolfgang Fendt

1. Bürgermeister

0241.42 14.04.2020

Sitzungsvorlage **des Stadtrates** am 04.05.2020 TOP 3.

DSNR.: SR 40/2020

öffentlich

Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Anlage/n:

Sachbericht:

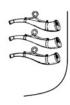
Nach Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) können Gemeinden zur Regelung ihrer Angelegenheiten Satzungen erlassen.

Zur neuen Amtsperiode wurde die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts überarbeitet. Zur Regelung der Fragen über die Zusammensetzung des Stadtrates, der Ausschüsse und der Entschädigung der Stadträte ist die Satzung zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

"Der Stadtrat beschließt die folgende Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrecht:

Stadt Weißenhorn



SATZUNG ZUR REGELUNG VON FRAGEN DES ÖRTLICHEN GEMEINDEVERFASSUNGSRECHTS

Die Stadt Weißenhorn erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBI. S. 737), folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister / ersten Bürgermeisterin (§ 4) und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Haupt-, Finanz- und Stadtentwicklungsausschuss (Hauptausschuss) bestehend aus dem Vorsitzenden und 14 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

- b) den Bau-, Umwelt- und Werkausschuss (Bauausschuss) bestehend aus dem Vorsitzenden und 14 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den Ausschuss für Kultur, Bildung, Soziales und Senioren (Kulturausschuss) bestehend aus dem Vorsitzenden und 14 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- d) den Ferienausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 14 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
- (2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis d genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister / die erste Bürgermeisterin, einer seiner / ihrer Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister / von der ersten Bürgermeisterin bestimmtes Stadtratsmitglied. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung; Ortssprecher

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem

können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit
 - a) eine Aufwandsentschädigung von monatlich 75,00 €
 - b) Für die Nutzung des Ratsinformationssystems eine IT-Pauschale von monatliche 20,00 €
 - c) Ein Sitzungsgeld von 30,00 € für
 - a. die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates
 - b. die notwendige Teilnahme an Sitzungen eines Ausschusses
 - c. die notwendige Teilnahme an den vom Bürgermeister oder einem seiner Stellvertreter einberufenen Besprechungen
 - d. die notwendige Teilnahme an maximal 2 Fraktionssitzungen pro Monat
- (3) ¹Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind und durch eine Bescheinigung ihres Arbeitsgebers nachweisen, dass sie durch die Teilnahme an einer Sitzung einen Verdienstausfall haben, sowie selbstständig Tätige erhalten außerdem für jede volle Stunde einer Sitzung eine Entschädigung von 25,00 € zum Ausgleich für den Verdienstausfall, höchstens jedoch 9 Stunden täglich. Hierbei gilt die erste Stunde einer Sitzung immer als volle Stunde. ²Gleiches gilt für Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich einen Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann; für letztere Variante werden die Kosten für die Hilfskraft im üblichen Rahmen ersetzt, sofern eine Inanspruchnahme zwingend erforderlich ist.
- (4) Die Ersatzleistungen nach Abs. 3 werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist für jeden einzelnen betroffenen Sitzungstermin mit der Sitzungsgeldabrechnung einzureichen. Gleiches gilt für den Nachweis des Arbeitgebers nach Abs. 3 Satz 1. Vorrangig ist anstelle der Entschädigung nach Abs. 3 Satz 1 eine Erstat-

tung des Verdienstausfalles einschließlich Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen beim Arbeitgeber zu verlangen.

- (5) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (6) ¹Die Absätze 2c, 3, 4, und 5 gelten für die Ortssprecher entsprechend. ²Die Entschädigungen der Ortssprecher sind ebenfalls mit der Sitzungsgeldabrechnung bei der Verwaltung einzureichen.
- (7) ¹Für die Tätigkeit in den Stadtteilen ohne Stadtratsmitglied erhalten Ortssprecher folgende Entschädigung:
 - a) jährlich 300,00 € in Stadtteilen mit bis zu 250 Einwohnern
 - b) jährlich 400,00 € in Stadtteilen mit bis zu 251 bis 500 Einwohnern
 - c) jährlich 500,00 € in Stadtteilen ab 501 Einwohnern
- (8) Zur Abgeltung allgemeiner Aufwendungen erhält jede Fraktion eine jährliche Sachaufwandentschädigung in Höhe von 100,00 € je Fraktionsmitglied.
- (9) Die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen erhalten zur Abgeltung erhöhten Aufwendungen eine monatliche Entschädigung in Höhe von 100,00 € pro Fraktionsmitglied.
- (10) Die Entschädigung wir an Stadträte jeweils halbjährlich im Rahmen der Sitzungsgeldabrechnung bargeldlos ausgezahlt. Die Nachweise sind entsprechend bei der Verwaltung einzureichen.
- (11) Für die steuerliche Erfassung der Entschädigung hat jeder Stadtrat und Ortssprecher selbst zu sorgen.

§ 4 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 1. Mai 2014 außer Kraft.

Weißenhorn, den 4. Mai 2020

Dr. Wolfgang Fendt Erster Bürgermeister

Melanie Müller Leiterin Fachbereich 1 Dr. Wolfgang Fendt

1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke: Information und Beteiligung der Fachbereiche				
☐ Fachbereich 1	Fachbereich 2	☐ Fachbereich 3	☐ Fachbereich 4	
Sitzungsvorlagen mit m	•	swirkung		
Für den betroffenen TOP s	··· ···			
☐ <u>keine</u> Haushaltsmittel erforderlich ☐ Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung				
erforderlich)				
und unter der	Haushaltsstelle eing	gestellt und noch <u>keine</u>	Haushaltsmittel eingestellt	
Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:				
Bekanntgabe von NÖ-TO)P´s:			
Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Personalangelegenheit keine				

0241.42 14.04.2020

öffentlich

Sitzungsvorlage **des Stadtrates** am 04.05.2020

TOP 4. DSNR.: SR 41/2020

Erlass einer Geschäftsordnung für den Stadtrat

Anlage/n: Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Weißenhorn

Sachbericht:

Der Stadtrat hat sich nach Art. 45 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) eine Geschäftsordnung zur Regelung des Geschäftsgangs des Stadtrats und seiner Ausschüsse zu geben.

Die vorgelegte Geschäftsordnung entspricht im Wesentlichen dem Muster des Bayerischen Gemeindetages. Im Vergleich zur Geschäftsordnung der letzten Amtsperiode des Stadtrates haben sich wesentlich folgende Punkte geändert:

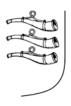
- Die Kommunikation, die Ladung zu den Stadtratssitzungen und die Bereitstellung der Unterlagen mittels Ratsinformationssystem wurde (von einer bisherigen Wahlmöglichkeit zwischen schriftlich und elektronisch Form) auf eine einheitlich elektronische Form umgestellt. (Die Zugänge zum RIS wurden bereits übermittelt).
- Bisher fehlende Bereich wurden in den Zuständigkeiten der Ausschüsse ergänzt (die Jugendsozialarbeit, die Streetwork, der Familienstützpunkt, die Freiwilligenagentur und das Jugendparlament).
- Die Zuständigkeitsgrenze des ersten Bürgermeisters wurde entsprechend dem Vorschlag der Mustergeschäftsordnung angehoben.
- Neue Entsendungen und Bestellungen wurden aufgenommen:
 - Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat der Fernwärme Weißenhorn GmbH und der Wohnungsbaugesellschaft Weißenhorn mbH
 - Bestellungen zum Seniorenbeauftragten, Beauftragten zur fahrradfreundlichen Kommune und Bestellung zum Fair-Trade-Beauftragten

Nach Beschlussfassung erhält jedes Stadtratsmitglied ein Exemplar der Geschäftsordnung samt Anlagen ausgehändigt.

Beschlussvorschlag:

"Der Stadtrat beschließt die Geschäftsordnung des Stadtrats der Stadt Weißenhorn (Geschäftsordnung – GeschO) der Amtsperiode 2020 – 2026 entsprechend der beigefügten Anlage."

Verwaltungsinterne Vermerke:				
Information und Bete ☐ Fachbereich 1	iligung der Fachbereiche ☐ Fachbereich 2	: □ Fachbereich 3	□ Fachbereich 4	
T delibereien 1	racibereien z	ruenbereien 5	ruchberelen i	
Sitzungsvorlagen mit	möglicher finanzieller A	uswirkung		
Für den betroffenen TOF	sind 's			
☐ <u>keine</u> Haushaltsmitte	l erforderlich			
Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung				
erforderli <u>ch</u>)		<u></u>		
und unter de	er Haushaltsstelle ei	ngestellt $\;\;\square\;$ und noch ${ ext{keine}}$	<u>e</u> Haushaltsmittel eingestellt	
Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:				
Bekanntgabe von NÖ-	·TOP´s:			
Bekanntgabe des Bes	schlusses sobald Gründe für	r die 🗌 Personalangelegen	iheit keine	
Geheimhaltung weggefa	llen sind (Art 52 Abs 3 GC)) Bekanntgabe		



GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTRATS DER STADT WEIßENHORN

(Geschäftsordnung – GeschO)¹ Amtsperiode 2020 - 2026

Inhaltsverzeichnis

A	. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben	1
	I. Der Gemeinderat	1
	§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen	1
	§ 2 Aufgabenbereich des Stadtrats	1
	II. Die Stadtratsmitglieder	2
	§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse	2
	§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien	3
	§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften	3
	§ 6 Rechtsstellung der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, Aufgaben	3
	III. Die Ausschüsse	3
	1. Allgemeines	3
	§ 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung	3
	2. Aufgaben der Ausschüsse	4
	§ 8 Vorberatende Ausschüsse	4
	§ 9 Beschließende Ausschüsse	5
	§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss	7
	§ 10a Ferienausschuss	7
	IV. Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin	7
	1. Aufgaben	7
	§ 11 Vorsitz im Gemeinderat	7
	§ 12 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines	7
	§ 13 Einzelne Aufgaben	8
	§ 14 Vertretung der Gemeinde nach außen	10
	§ 15 Abhalten von Bürgerversammlungen	11
	§ 16 Sonstige Geschäfte	11
	2. Stellvertretung	11
	§ 17 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung,	11
	Aufgaben	11

 $^{^{1}}$ Die in einzelnen Bestimmungen der Geschäftsordnung relevanten Beträge, Wertgrenzen oder geschätzten Auftragswerte sind als Bruttobeträge zu verstehen.

§ 18	Rechtsstellung, Aufgaben	11
B. Der G	eschäftsgang	11
I. Allg	emeines	11
§ 19	Verantwortung für den Geschäftsgang	11
§ 20) Sitzungen, Beschlussfähigkeit	12
§ 21	Öffentliche Sitzungen	12
§ 22	2 Nichtöffentliche Sitzungen	12
II. Voi	bereitung der Sitzungen	13
§ 23	3 Einberufung	13
§ 24	1 Tagesordnung	13
§ 25	5 Form und Frist für die Einladung	13
§ 26	5 Anträge	14
III. Si	tzungsverlauf	14
§ 27	7 Eröffnung der Sitzung	14
§ 28	B Eintritt in die Tagesordnung	14
§ 29	Beratung der Sitzungsgegenstände	15
§ 30	Abstimmung	16
§ 31	Wahlen	16
§ 32	2 Anfragen	17
§ 33	Beendigung der Sitzung	17
IV. Sit	zungsniederschrift	17
§ 34	Form und Inhalt	17
§ 35	5 Einsichtnahme und Abschrifterteilung	17
V. Ges	schäftsgang der Ausschüsse	18
§ 36	5 Anwendbare Bestimmungen	18
VI. Be	kanntmachung von Satzungen und Verordnungen	18
§ 37	7 Art der Bekanntmachung	18
C. Schlu	ssbestimmungen	18
	B Änderung der Geschäftsordnung	
	9 Verteilung der Geschäftsordnung	
) Inkrafttreten	
3		
D Anlac	en zur Geschäftsordnung	10
1.	Zusammensetzung des Stadtrates	
2.	Ausschussmitglieder und Stellvertreter	
2. 3.	Entsendung von Vertretern	
5.	Vertretungen durch den ersten Bürgermeister durch schriftliche Veranlassung	

Der Stadtrat gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert am 26.03.2019 folgende

Geschäftsordnung

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin fallen.
- (2) ¹Der Stadtrat überträgt die in § 8 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Stadtratsentscheidungen und die in § 9 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; § 9 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe o) bleibt unberührt.

§ 2 Aufgabenbereich des Stadtrats

¹Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
- 2. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
- 3. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
- 4. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
- 5. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
- 6. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf,
- 7. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle Bebauungspläne und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,
- 8. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen.
- 9. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
- 10. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),

- 11. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
- 12. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
- 13. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
- 14. die Benennung und Abberufung des oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten,
- 15. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
- 16. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
- 17. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
- 18. die Namensgebung für Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
- 19. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,
- 20. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
- 21. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
- ² Der Stadtrat ist regelmäßig über Neueinstellungen zu informieren. Dies erfolgt durch eine persönliche Vorstellung der neu eingestellten Personen in der Stadtratssitzung unter dem Tageordnungspunkt Bekanntgaben.

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

- (1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen einzelne Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin geltend zu machen.

§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglieder nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Stadtrat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Stadtratsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin und der Stadtrat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.
- (3) Die Stadtratsmitglieder übermitteln dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin schriftlich eine elektronische Adresse, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 26 versandt werden.
- (4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gelten § 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

- (1) Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens 2 Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin mitzuteilen; dieser oder diese unterrichtet den Stadtrat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).
- (2) ¹Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6 Rechtsstellung der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, Aufgaben Entfällt

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung

1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Stadtratssitze geteilt. ⁴Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. ⁵Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der

höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ⁶Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. ⁷Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

- (2) ¹Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft auf deren Vorschlag stellvertretende Mitglieder in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt. ²Im Falle der Verhinderung hat das Ausschussmitglied den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin zu informieren.
- (3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin, einer seiner oder ihrer Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). ²Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 8 Vorberatende Ausschüsse

- (1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrates vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.
- (2) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:
 - 1. Haupt-, Finanz- und Stadtentwicklungsausschuss:
 - a. Vorberatung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Anlagen und Bestandteilen
 - b. Vorberatung des jährlich im Rahmen der Haushaltssatzung festzusetzenden Stellenplanes.
 - c. Vorberatung von Fragen mit grundsätzlicher Bedeutung zur Entwicklung und Ausrichtung der Stadt, soweit diese Aufgabe nicht ausdrücklich einem anderen Ausschuss übertragen wurde.
 - 2. Ausschuss für Kultur, Bildung, Soziales und Senioren
 - a. Vorberatung von Fragen mit grundsätzlicher Bedeutung zur Entwicklung und Ausrichtung der Stadt in den Bereichen Kultur, des Gesundheits- und Sozialwesens, der Erwachsenenbildung und der Kinder-, Jugend- und Seniorenhilfe.
 - 3. Bau-, Umwelt- und Werkausschuss
 - a. Vorberatung des Bauprogrammes zur jährlichen Mittelplanung im Rahmen der jährlichen Haushaltssatzung.

§ 9 Beschließende Ausschüsse

- (1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Stadtrats.
- (2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin oder dessen oder deren Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister oder bei der ersten Bürgermeisterin eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:
 - 1. Der Haupt-, Finanz- und Stadtentwicklungsausschuss entscheidet, sofern nicht der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin zuständig ist, über:
 - a. Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:
 - i. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 330.000 € im Einzelfall,
 - ii. der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

Erlass 50.000 €
 Niederschlagung 50.000 €
 Stundung 150.000 €

- a. gesetzliche Stundung
- b. vereinbarte Stundung mit Zinsvereinbarung von 4 % über Basiszinssatz
- 4. Aussetzung der Vollziehung 150.000 €
- iii. die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 75.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 40.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- iv. Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einer Wertgrenze von 150.000 €,
- v. die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 15.000 € je Einzelfall,
- vi. Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den Anund Verkauf von Wertpapieren,
- b. Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A9 und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 9b des TvöD oder einem entsprechenden Entgelt mit Ausnahme der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Stadtrat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO); Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe o) bleibt unberührt,
- c. Personalentscheidungen, zu denen die Gemeinde in sonstiger Weise berufen ist, z.B. Bestätigung des Feuerwehrkommandanten, Vorschlag von Schöffen usw.,

- d. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten (Beamte und Beschäftigte)
- e. Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen,
- 2. Der Bau-, Umwelt- und Werksausschuss entscheidet, sofern nicht der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin zuständig ist, über:
 - a. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
 - b. Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,
 - c. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben,
 - d. Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 150.000 €,
 - e. Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden,
 - f. Ausübung von Vorkaufsrechten, soweit eine Grundlage zur eventl. Ausübung vorliegt,
 - g. grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen,
 - h. die Namensgebung für Straßen
 - i. Entscheidungen über Widmungen nach Straßen- und Wegerecht,
 - j. Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,
 - k. Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen bis zu einer Wertgrenze von 150.000 €,
 - I. Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen,
 - m. Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten,
 - n. An- und Verkauf von Grundstücken bis zu einer Wertgrenze von 150.000 €,
 - alle Angelegenheiten der gemeindlichen Eigenbetriebe, soweit nicht der Stadtrat zur Entscheidung ausschließlich zuständig ist, sich die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht oder es sich um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung des Eigenbetriebs handelt,
 - p. Bauanträge die einer vorangegangen Bauvoranfrage nicht entsprechen.
- 3. Der Ausschuss für Kultur, Bildung, Soziales und Senioren entscheidet, sofern nicht der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin zuständig ist, über:
 - a. Angelegenheiten und Einrichtungen der Kultur und Gemeinschaftspflege, des Sports, des Gesundheits- und Sozialwesens, der Erwachsenenbildung und der Kinder-, Jugend- und Seniorenhilfe, soweit sie nicht von grundsätzlicher Art sind, bis zu einer Wertgrenze von 150.000 €.
 - b. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
 - c. Angelegenheiten
 - i. der Kindergärten und -krippen
 - ii. der Schulen incl. der offenen und gebundenen Ganztagsklassen und der Jugendsozialarbeit
 - iii. der Museen und Sammlungen,
 - iv. der Musikschule,

- v. der Stadtbücherei
- vi. des Jugendtreffs
- vii. des Streetworkers
- viii. des Familienstützpunktes
- ix. der Freiwilligenagentur
- x. des Jugendparlamentes
- d. Vereinsangelegenheiten bis zu einer Wertgrenze von 150.000 €,
- (4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

§ 10a Ferienausschuss

- (1) Die Ferienzeit des Stadtrats beträgt sechs Wochen; sie beginnt jeweils mit dem ersten Ferientag der allgemeinen Sommerschulferien.
- (2) ¹Der Ferienausschuss erledigt für die Dauer der Ferienzeit alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. ²Aufgaben, die nach § 2 der Geschäftsordnung der Beschlussfassung des Stadtrats vorbehalten sind, soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Stadt oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. ³Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die dem Bau-,Umwelt- und Werksausschuss nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe o) obliegen oder Kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen.

IV. Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin

1. Aufgaben

§ 11 Vorsitz im Gemeinderat

- (1) ¹Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). ²Er oder sie bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er oder sie die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Hält der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er oder sie den Stadtrat oder den Ausschuss von seiner oder ihrer Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er oder sie die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 12 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er oder sie kann dabei einzelne seiner oder ihrer Befugnisse den weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 GO wird die Zu-

stimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt. ⁴Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

- (2) ¹Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er oder sie den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) ¹Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin führt die Dienstaufsicht über die Stadtbediensteten und übt die Befugnisse des oder der Dienstvorgesetzten gegenüber den Stadtbeamten und Stadtbeamtinnen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). ²Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.
- (4) ¹Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin verpflichtet die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er oder sie Stadtratsmitglieder und Stadtbedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 13 Einzelne Aufgaben

- (1) Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin erledigt in eigener Zuständigkeit
 - die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
 - die den Städten durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
 - 3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
 - 4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
 - 5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
 - 6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 9a des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
 - 7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
 - 8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
 - 9. die Aufgaben als Vorsitzender oder Vorsitzende des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
 - 10. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).
- (2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin gehören insbesondere auch:
 - 1. in Personalangelegenheiten der Stadtbediensteten:
 - a. der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - b. Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
 - 2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt:

- a. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - ii. im Übrigen bis zu einem Betrag von 60.000,00 € im Einzelfall,
- b. der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

i. Erlass 6.000,00 €
 ii. Niederschlagung 30.000,00 €
 iii. Stundung 60.000,00 €

- 1. gesetzliche Stundung
- 2. vereinbarte Stundung mit Zinsvereinbarung von 4% über Basiszinssatz
- iv. Aussetzung der Vollziehung 60.000,00 €
- c. die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 30.000,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 15.000,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- d. Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 60.000,00 €,
- e. Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 30.000,00 € erhöhen,
- f. die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 10.000,00 € je Einzelfall.
- 3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
 - a. die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 60.0000,00 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
 - b. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.
- 4. in Bauangelegenheiten:
 - a. die Abgabe der Erklärung der Stadt nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
 - b. die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
 - c. die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m im Gel-

tungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist,

- d. die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
- e. die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.

5. in Grundstücksangelegenheiten:

- a. der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksrechtliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 60.000,00 € im Einzelfall,
- b. der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke bis zu einer Wertgrenze von 150.000 € im Einzelfall, soweit die wesentlichen Konditionen (zumindest des Verkaufspreises Grund pro m2, jeweilige Grundstücksgröße) im Voraus vom Stadtrat festgelegt wurden. Der Stadtrat wird regelmäßig, spätestens alle drei Monate, über den aktuellen Sachstand informiert.
- c. die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 60.000,00 € im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Stadt nicht gefährdet werden,
- d. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen,
- e. die Messungsanerkennung und die Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen, wenn die Abweichung nicht mehr als 60.000,00 € beträgt,
- f. Genehmigung notarieller Verträge soweit das Rechtsgeschäft vom Stadtrat oder Bauausschuss beschlossen war,
- g. Rangrücktritte,
- h. Löschungsbewilligungen,
- i. An- und Verkäufe von Straßengrund,
- j. Entscheidungen über Bauanträge, welchen eine identische Bauvoranfrage voranging,
- k. Entscheidungen über Vorkaufsrechte, bei welchen keine Grundlagen zur Ausübung vorliegen.
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 14 Vertretung der Gemeinde nach außen

- (1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.
- (2) ¹Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin kann im Rahmen seiner oder ihrer Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen. ²Zur Übertragung der Befugnisse auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt.

§ 15 Abhalten von Bürgerversammlungen

- (1) ¹Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin oder ein von ihm oder ihr bestellter Vertreter.
- (2) Auf Antrag von Stadtbürgern und Stadtbürgerinnen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

§ 16 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 17 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben

- (1) Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin wird im Fall der Verhinderung vom zweiten Bürgermeister oder von der zweiten Bürgermeisterin und, wenn dieser oder diese ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister oder der dritten Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO das dienstälteste Stadtratsmitglied als weiteren Stellvertreter bzw. weitere Stellvertreterin.
- (3) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin aus.
- (4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V. Ortssprecher

§ 18 Rechtsstellung, Aufgaben

- (1) ¹Ortssprecher sind ehrenamtlich tätige Gemeindebürger oder Gemeindebürgerinnen mit beratenden Aufgaben. ²Sie haben das Recht, an allen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- (2) Ortssprecher werden zu den Sitzungen eingeladen; § 25 gilt entsprechend.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 19 Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Stadtrat und erster Bürgermeister oder erste Bürgermeisterin sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohner an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin fallen, erledigt dieser oder diese in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er oder sie den Stadtrat.

§ 20 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) ¹Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 21 Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des oder der Vorsitzenden und des Stadtrates; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Stadtbediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig. Mit der Teilnahme an der Sitzung wird von der Einwilligung generell ausgegangen. Sofern diese nicht vorliegt, muss die betroffene Personen vor der Sitzung widersprechen.
- (3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
 - 1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 - Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 - 3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

- 1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
- 2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die

Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 23 Einberufung

- (1) ¹Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er oder sie die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm oder ihr stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).
- (2) ¹Die Sitzungen finden in der Regel im Rathaus der Stadt Weißenhorn, Schlossplatz 1, 89264 Weißenhorn statt. ²Die Stadtratssitzungen beginnen in der Regel um 19.00 Uhr und die Ausschusssitzungen in der Regel um 18.00 Uhr. ³Regelmäßiger Sitzungstag für Stadtratssitzungen ist der Montag. ⁴In der Einladung (§ 25) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 24 Tagesordnung

- (1) ¹Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Stadtratsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen.
- (3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 25 Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Die Stadtratsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

- (2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.
- (4) ¹Die Ladungsfrist beträgt acht Tage für den Stadtrat und fünf Tage für die Ausschüsse; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 26 Anträge

- (1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens am 14. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister oder bei der ersten Bürgermeisterin eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
 - 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - 2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 27 Eröffnung der Sitzung

- (1) ¹Der oder die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er oder sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt er oder sie über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.
- (2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Stadtratsmitglieder auf. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Stadtrat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 28 Eintritt in die Tagesordnung

- (1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.

- (3) ¹Der oder die Vorsitzende oder eine von ihm oder ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des oder der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 29 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der oder die Vorsitzende die Beratung.
- (2) ¹Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem oder der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem oder der Vorsitzenden erteilt wird. ²Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der oder die Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) ¹Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.
- (5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
 - 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 - 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.
- ²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.
- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem oder der Vorsitzenden geschlossen.
- (7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der oder die Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann der oder die Vorsitzende ihr das Wort entziehen.
- (8) ¹Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der oder die Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (9) ¹Der oder die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der oder die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 30 Abstimmung

- (1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf "Schluss der Beratung" schließt der oder die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er oder sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 - 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 - 2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
 - 3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 - 4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.
- (3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der oder die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der oder die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge "ja" "nein" abgestimmt.
- (5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 31 Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Stadtrates, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben

mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 32 Anfragen

¹Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen der oder die Vorsitzende oder anwesende Stadtbedienstete solche Anfragen sofort beantworten. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 33 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der oder die Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 34 Form und Inhalt

- (1) ¹Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.
- (2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) ¹Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (4) ¹Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO). ²Die Niederschrift soll grundsätzlich innerhalb von 12 Tagen durch die Verwaltung niedergeschrieben werden, sofern keine besonderen Umstände eine längere Zeit rechtfertigen. ³Im Anschluss können die Stadträte innerhalb von zwei Tagen Änderungen mitteilen. Erfolgt in diesem Zeitraum keine Rücksendung, so gilt die Niederschrift als genehmigt.
- (5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 35 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Stadtbürger und Stadtbürgerinnen Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Stadtgebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) ¹Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die

in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 36 Anwendbare Bestimmungen

- (1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 35 sinngemäß. ²Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.
- (2) ¹Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 37 Art der Bekanntmachung

Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde amtlich bekannt gemacht.

C. Schlussbestimmungen

§ 38 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

§ 39 Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Stadt auf und wird auf der Internetseite der Stadt Weißenhorn unter www.weissenhorn.de veröffentlicht.

§ 40 Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 1. Mai 2014 außer Kraft.

Weißenhorn, den 4. Mai 2020

Dr. Wolfgang Fendt Erster Bürgermeister

D. Anlagen zur Geschäftsordnung

1. Zusammensetzung des Stadtrates

a. Erster Bürgermeister (berufsmäßig) oder Bürgermeisterin und Stellvertreter

	Name	Wahlvorschlag
Erster Bürgermeister	Dr. Wolfgang Fendt	SPD/WÜW
Zweiter Bürgermeister		
Dritter Bürgermeister		

b. Mitglieder des Stadtrates

Wahlvorschlag Nr. 01 Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (9 Sitze)

Familienname, Vorname	Position	gültige Stimmen
Niebling Franz Josef	Fraktionsvorsitzender	5.104
Kühle Gunther		3.990
Dr. Hogrefe Günther		3.201
Lutz Kerstin	Stellv. Fraktionsvorsitzende	2.833
Biberacher Marcus		2.831
Schrodi Michael		2.434
Hofmann Philipp	Stellv. Fraktionsvorsitzender	2.306
Keller Ernst Peter		2.221
Simmnacher Christian		2.054

Ergänzung: Fraktionswechsel von Niesner Peter zum 01.05.2020 zur Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (10 Sitze), FREIE WÄHLER Bayern / Weißenhorner Überparteiliche Wähler e.V. (5 Sitze).

Wahlvorschlag Nr. 02 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (2 Sitze)

Familienname, Vorname	Position	gültige Stimmen
Fliegel Ulrich	Fraktionsvorsitzender	3.022
Döring Christiane	Stellv. Fraktionsvorsitzende	2.213

Wahlvorschlag Nr. 03 FREIE WÄHLER Bayern/Weißenhorner Überparteiliche Wähler e.V. (6 Sitze)

Familienname, Vorname	Position	gültige Stimmen
Kempter Jutta		3.567
Dr. Bischof Jürgen	Fraktionsvorsitzender	2.952
Niesner Peter		2.238
Ilg Frank		1.954
Jüstel Bernhard	Stellv. Fraktionsvorsitzende	1.859
Amann Johannes		1.808

Ergänzung: Fraktionswechsel von Niesner Peter zum 01.05.2020 zur Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (10 Sitze), FREIE WÄHLER Bayern / Weißenhorner Überparteiliche Wähler e.V. (5 Sitze).

Wahlvorschlag Nr. 05 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (4 Sitze)

Familienname, Vorname	Position	gültige Stimmen
Richter Herbert	Fraktionsvorsitzender	3.062
Schulz Thomas	Stellv. Fraktionsvorsitzender	2.691
Janjanin Silvia		2.387
Vogel Werner		1.465

Wahlvorschlag Nr. 06 Freie Demokratische Partei (1 Sitz)

Familienname, Vorname	Position	gültige Stimmen
Ritter Andreas		1.250

Wahlvorschlag Nr. 07 Ökologisch-Demokratische Partei (2 Sitze)

Familienname, Vorname	Position	gültige Stimmen
Hoffmann Ulrich	Fraktionsvorsitzender	1.997
Kuderna-Demuth Susan- ne	Stellv. Fraktionsvorsitzende	1.031

c. Verzeichnis der Ersatzleute

Wahlvorschlag Nr. 01 Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.

Familian a man Nama man	
Familienname, Vorname	gültige Stimmen
Deil Johann	1.837
Weber Elmar	1.634
Acker Michael	1.600
Macho Thomas	1.504
Sailer Jörg	1.413
Kast Andreas	1.401
Baur Kerstin	1.303
Sniatecki Fabian	1.300
Schuler Stefanie	1.269
Ländle Matthias	1.209
Hofmann Dagmar	1.128
Keller Viktoria	968
Friebe Ruth	815
Paul Christian	684
Paul Edita	679

Wahlvorschlag Nr. 02 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Familienname, Vorname	gültige Stimmen
Probst Julia	1.421
Laupheimer Max	1.320
Zanor Annabel	1.129
Zanor Karsten	937

Falck Jens	900
Gärtner Olaf	800

Wahlvorschlag Nr. 03 FREIE WÄHLER Bayern/Weißenhorner Überparteiliche Wähler e.V.

Familienname, Vorname	gültige Stimmen
Mundt Martin	1.162
Nittmann Roswitha	1.039
Neuhäusler Thomas	1.038
Hennrich Horst	1.021
Kunze Gabriele	1.020
Silberbaur Paul	858
Dirr Michael	791
Gutter Stefan	738
Saviane Christian	689
Strauß Reinhold	677
Fetzer Miriam	557
Dobrzewski Boris	542
Baier Mathias	517
Schöberl Andreas	508
Sauter Anton	426
Neubauer Daniel	362
Großkreuz Jacques	322
Pilger Wilhelm,	318

Wahlvorschlag Nr. 05 Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Familienname, Vorname	gültige Stimmen
Niebler-Sparwasser Lisa	997
Roelofs Guido	960
Schlegel David	876
Dr. med. Kugler Thomas	644
Arnold Melina	596
Ertürk Esma	574
Halusa Daniela	531
Stark Wolfgang	470
Huber Bernd	442
Kopp Kerstin	441
Vogel Erika	423
Klauer Werner	416
Ata Ayhan	405

Schilder Jürgen	378
Hammer Doris	344
Schulz Eva-Maria	329
Schulz Philipp, Student, Weißenhorn	295

Wahlvorschlag Nr. 06 Freie Demokratische Partei

Familienname, Vorname	gültige Stimmen
Kuhnen Peter	640
Zimmermann Christina	500
Rudolf Peter	461
Pilger Silvia	351
Zobel Peter	330
Kuhnen Hildegard	317
Zimmermann Elisabeth	268
Zimmermann Michael	252

Wahlvorschlag Nr. 07 Ökologisch-Demokratische Partei

Familienname, Vorname	gültige Stimmen
Kohler Jürgen	762
Petters Günter	699
Weitmann Anton	549
Seidel Vera	539
Hoffmann Eva Maria	491
Dobler Anneliese	421
Dobler Werner	416
Schwarzer Thomas	317
Hartl Roman	315
Schneider Silke	299
Skirka Daniel	298
Mack Rainer	230
Karg Alois	208
Kuderna Michael	204
Abele Manuel	174

2. Ausschussmitglieder und Stellvertreter²

Besetzung des Haupt-, Finanz- und Stadtentwicklungsausschusses (Hauptausschuss)

	Ausschussmitglieder	Stellvertreter
CCII	Marcus Biberacher	Gunther Kühle
CSU	Günther Dr. Hogrefe	

 $^{^2 \; \}text{Bei der Ausschussbesetzung sind die Stellvertreter keinem speziellen Ausschussmitglied zugeordnet.}$

	Ernst Peter Keller	Peter Niesner
	Kerstin Lutz	Michael Schrodi
	Franz Josef Niebling	
	Philipp Hofmann	
GRÜNE	Christiane Döring	Ulrich Fliegel
FREIE WÄHLER/ WÜW	Jürgen Dr. Bischof	Frank Ilg
	Jutta Kempter	Johannes Amann
	Bernhard Jüstel	
SPD	Silvia Janjanin	Herbert Richter
SPD	Werner Vogel	Thomas Schulz
FDP	Andreas Ritter	Christian Simmnacher
ÖDP	Susanne Kuderna-Demuth	Ulrich Hoffmann

Besetzung des Bau-, Umwelt- und Werkausschusses (Bauausschuss)

	Ausschussmitglieder	Stellvertreter
	Gunther Kühle	Ernst Peter Keller
	Franz Josef Niebling	Günther Dr. Hogrefe
CSU	Michael Schrodi	Marcus Biberacher
C30	Philipp Hofmann	
	Christian Simmnacher	
	Peter Niesner	
GRÜNE	Ulrich Fliegel	Christiane Döring
FREIE WÄHLER/	Jürgen Dr. Bischof	Bernhard Jüstel
WÜW	Johannes Amann	Jutta Kempter
VVOVV	Frank Ilg	
SPD	Herbert Richter	Silvia Janjanin
350	Thomas Schulz	Werner Vogel
FDP	Andreas Ritter	Kerstin Lutz
ÖDP	Ulrich Hoffmann	Susanne Kuderna-Demuth

Besetzung Ausschusses für Kultur, Bildung, Soziales und Senioren (Kulturausschuss)

	Ausschussmitglieder	Stellvertreter
	Marcus Biberacher	Christian Simmnacher
	Gunther Kühle	Günther Dr. Hogrefe
CSU	Kerstin Lutz	Ernst Peter Keller
C30	Franz Josef Niebling	
	Michael Schrodi	
	Philipp Hofmann	
GRÜNE	Christiane Döring	Ulrich Fliegel
FREIE WÄHLER/	Jürgen Dr. Bischof	Johannes Amann
WÜW	Frank Ilg	Bernhard Jüstel
VVOVV	Jutta Kempter	
SPD	Silvia Janjanin	Herbert Richter
350	Thomas Schulz	Werner Vogel
FDP	Andreas Ritter	Peter Niesner
ÖDP	Ulrich Hoffmann	Susanne Kuderna-Demuth

Besetzung des Ferienausschusses

Ausschussmitglied	ler Stellvertreter
Ausschusshingheit	

	Marcus Biberacher	Michael Schrodi
	Günther Dr. Hogrefe	Gunther Kühle
CSU	Ernst Peter Keller	Peter Niesner
C30	Kerstin Lutz	
	Franz Josef Niebling	
	Philipp Hofmann	
GRÜNE	Ulrich Fliegel	Christiane Döring
FREIE WÄHLER/	Jürgen Dr. Bischof	Jutta Kempter
WÜW	Bernhard Jüstel	Frank Ilg
VVOVV	Johannes Amann	
SPD	Herbert Richter	Silvia Janjanin
SPD	Werner Vogel	Thomas Schulz
FDP	Andreas Ritter	Christian Simmnacher
ÖDP	Susanne Kuderna-Demuth	Ulrich Hoffmann

Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses

	Ausschussmitglieder Stellvertreter	
CSU	Ernst Peter Keller	Philipp Hofmann
C30	Franz Josef Niebling	Christian Simmnacher
FREIE WÄHLER/WÜW	Jürgen Dr. Bischof	Jutta Kempter
SPD	Thomas Schulz	Herbert Richter
Losentscheid:		
Losentscheid:		

3. Entsendung von Vertretern³

Entsendung von Vertretern in den Schulverband der Mittelschule Weißenhorn

	Entsendetes Mitglied	Stellvertreter	
CSU	Günther Dr. Hogrefe	Michael Schrodi	
FREIE WÄHLER/WÜW	Bernhard Jüstel	Jutta Kempter	
SPD	Silvia Janjanin	Thomas Schulz	

Entsendung von Vertretern in den Abwasserzweckverband "Mittleres Rothtal"

	Entsendetes Mitglied Stellvertreter		
CSU	Marcus Biberacher	Peter Niesner	
	Philipp Hofmann	Christian Simmnacher	
FREIE WÄHLER/WÜW	Frank Ilg	Johannes Amann	
SPD	Thomas Schulz	Herbert Richter	

Entsendung von Vertretern in den Zweckverband zur Wasserversorgung "Rauher-Berg-Gruppe"

	Entsendetes Mitglied	Stellvertreter
CSU	Franz Josef Niebling	Philipp Hofmann
FREIE WÄHLER/WÜW	Johannes Amann	Frank Ilg

Entsendung von Vertretern in den Verein für Naherholung im Landkreis Neu-Ulm e.V.

	Entsendetes Mitglied	Stellvertreter
CSU	Ernst Peter Keller	Gunther Kühle
FREIE WÄHLER/WÜW	Jutta Kempter	Bernhard Jüstel

 $^{^{3}}$ Bei der Entsendung von Mitgliedern sind die Stellvertreter keinem speziellen entsendeten Mitglied zugeordnet.

SPD Werner Vogel	Silvia Janjanin
------------------	-----------------

Entsendung von Vertretern zur Volksschule im Landkreis Neu-Ulm e.V. (VHS)

	Entsendetes Mitglied	Stellvertreter
CSU	Franz Josef Niebling	Günther Dr. Hogrefe

Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat der Fernwärme Weißenhorn GmbH

	Entsendetes Mitglied	
CSU	Franz Josef Niebling	
	Michael Schrodi	
FREIE WÄHLER/WÜW	Frank Ilg	
SPD	Herbert Richter	
Losentscheid:		

Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat der Wohnungsbaugesellschaft Weißenhorn mbH

	Entsendetes Mitglied	
CSU	Franz Josef Niebling	
FREIE WÄHLER/WÜW	Werner Weiss	
SPD	Herbert Richter	
Stadtkämmerer	Michael Konrad	

4. Bestellungen einzelner Stadtratsmitglieder

Beauftragung	Beauftragtes Mitglied
Jugendbeauftragter	
Jugendbeauftragter	
Jugendbeauftragter	
Seniorenbeauftragter	
Seniorenbeauftragter	
Beauftragter für die fahrradfreundliche Kommune	
Beauftragter für die fahrradfreundliche Kommune	
Fair-Trade-Beauftragter	Ulrich Hoffmann

5. Vertretungen durch den ersten Bürgermeister durch schriftliche Veranlassung bzw. Kraft Gesetz

- a. Elektrizitätswerk Weißenhorn AG (EWAG) als Aufsichtsratsmitglied
- b. Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) als ehrenamtliches Mitglied
- c. Wohnungsbaugesellschaft Weißenhorn mbH (Gesellschafter)
- d. Fernwärme Weißenhorn GmbH (Gesellschafter und Aufsichtsrat)
- e. Volkshochschule im Landkreis Neu-Ulm e.V. (VHS) als Mitglied
- f. Verein für Naherholung im Landkreis Neu-Ulm e.V. als Mitglied
- g. Abwasserzweckverband "Mittleres Rothtal" als Mitglied
- h. Zweckverband zur Wasserversorgung "Rauher-Berg-Gruppe" als stellv. Verbandsvorsitzender
- i. Schulverband der Mittelschule Weißenhorn als Verbandsvorsitzender
- j. Bezirksversammlung des Bayerischen Städtetages als Mitglied
- k. Kreisverband des Bayerischen Gemeindetages als Mitglied
- I. Musikschule Weißenhorn Pfaffenhorn e. V. als ersten Vorstand
- m. IG-Interessengemeinschaft Illertalbahn e.V. als Mitglied
- n. Regio-S-Bahn Donau-Iller e.V. als Mitglied
- o. Unterschiedliche Ausbildungs- und Studieneinrichtungen als Dozent

0241.42 14.04.2020

öffentlich

Sitzungsvorlage **des Stadtrates** am 04.05.2020

TOP 5. DSNR.: SR 42/2020

Anzahl der weiteren Bürgermeister bzw. Bürgermeisterinnen

Anlage/n:

Sachbericht:

Nach Art. 35 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung wählt der Stadtrat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit einen oder zwei weitere Bürgermeister/innen.

Weitere Bürgermeister/innen sind Ehrenbeamte der Stadt (ehrenamtliche weitere Bürgermeister), wenn nicht der Stadtrat durch Satzung bestimmt, dass sie Beamte auf Zeit sein sollen (berufsmäßige weitere Bürgermeister).

Seitens des Stadtrats ist nunmehr zunächst festzulegen, ob es eine/n Bürgermeister/in oder zwei weitere Bürgermeister/innen geben soll.

Bislang hat es sich in der Praxis bewährt zwei weitere Bürgermeister/innen zu haben.

Beschlussvorschlag:

"Der Stadtrat legt für die Amtsperiode 2020 bis 2026 die Anzahl der weiteren Bürgermeister/innen auf zwei fest."

Melanie Müller Leiterin Fachbereich 1 Dr. Wolfgang Fendt

1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Verr	nerke:				
Information und Bete	Information und Beteiligung der Fachbereiche				
☐ Fachbereich 1		☐ Fachbereich 3	☐ Fachbereich 4		
Sitzungsvorlagen mit	möglicher finanzieller Aı	ıswirkung			
Für den betroffenen TOF	sind				
keine Haushaltsmitte	erforderlich				
Haushaltsmittel erfor	Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung				
erforderlich)		,			
<u> </u>	er Haushaltsstelle eir	ngestellt 🔲 und noch <u>keine</u>	Haushaltsmittel eingestellt		
and unter at	. Hadsharestene	igestent	Tradorialion neces emgescene		
Gegenzeichnung der F	inanzverwaltung:				
Bekanntgabe von NÖ-	TOP's:				
☐ Bekanntgabe des Bes	chlusses sobald Gründe für	die 🗌 Personalangelegen	heit keine		
Geheimhaltung weggefa	llen sind (Art. 52 Abs. 3 GC)). Bekanntgabe.			

0241.42 14.04.2020

öffentlich

Sitzungsvorlage **des Stadtrates** am 04.05.2020

TOP 6. DSNR.: SR 43/2020

Wahl des zweiten Bürgermeisters bzw. der zweiten Bürgermeisterin

Anlage/n:

Sachbericht:

Nach Art. 35 der Bayerischen Gemeindeordnung wählt der Stadtrat aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit eine/n oder zwei weitere Bürgermeister/innen. Jeder der beiden Bürgermeister/innen ist getrennt zu wählen.

Zum weiteren Bürgermeister bzw. zur zweiten Bürgermeisterin sind die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder wählbar, welche die Voraussetzungen für die Wahl zum ersten Bürgermeister erfüllen. Nach Art. 39 Abs. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz müssen die weiteren Bürgermeister/innen Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Altersgrenze für ehrenamtliche weitere Bürgermeister/innen gibt es allerdings nicht.

Die Wahl wird nach Art. 51 Abs. 3 der Gemeindeordnung in geheimer Abstimmung vorgenommen.

Zunächst ist ein Wahlvorstand zu bilden. Der Vorsitzende des Wahlvorstands bietet danach um Vorschläge. Zur Durchführung der geheimen Wahl stehen Wahlkabinen sowie eine Urne zur Verfügung. An die Stadtratsmitglieder werden Stimmzettel verteilt, auf denen sämtliche ehrenamtliche Mitglieder des Stadtrats aufgeführt sind. Nach Durchführung der Wahlhandlung hat der Wahlvorstand das Ergebnis zu ermitteln. Anschließend gibt der Vorsitzende des Wahlvorstandes das Ergebnis bekannt.

Er hat den/die mit den meisten Stimmen bedachte/n Bewerberin zu fragen, ob er/sie seine Wahl annehme.

Im Anschluss an die Wahl ist der/die zweite Bürgermeister/in nach Art. 27 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen zu vereidigen.

Die Vereidigungsformel lautet wie folgt:

"Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe."

Der Diensteid kann auch ohne die Worte "so wahr mir Gott helfe" geleistet werden. Erklärt ein Beamter oder eine Beamtin, aus Glaubens- und Gewissensgründen keinen Eid leisten zu können, so sind anstelle der Worte "ich schwöre" die Worte "ich gelobe" zu sprechen oder es ist das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis der Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung der Weltanschauungsgemeinschaft des Beamten oder der Beamtin entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformeln einzuleiten.

Beschlussvorschlag:			
Entfällt.			
Melanie Müller			Dr. Wolfgang Fondt
Leiterin Fachbereich 1			Dr. Wolfgang Fendt 1. Bürgermeister
Leiteriii i deribereieri 1			1. Dargermeister
Verwaltungsinterne Vermerke:			
Information und Beteiligung de	er Fachhereiche		
	achbereich 2	☐ Fachbereich 3	☐ Fachbereich 4
Sitzungsvorlagen mit mögliche	r finanzieller Ausw	rirkung	
Für den betroffenen TOP sind			
keine Haushaltsmittel erforderli		Cinana vamualtuna	
Haushaltsmittel erforderlich (-> erforderlich)	Gegenzeichnung de	er rinanzverwaitung	
und unter der Haushal	teetalla ainaa	stellt Dund noch k	keine Haushaltsmittel eingestellt
and unter der ridustidi	isstelle ellige.		ridustrates en gesterie
Gegenzeichnung der Finanzver	waltung:		
Bekanntgabe von NÖ-TOP's:			
☐ Bekanntgabe des Beschlusses s	obald Gründe für die	e 🗌 Personalangele	egenheit keine
Geheimhaltung weggefallen sind (A	Art. 52 Abs. 3 GO).	Bekanntgabe.	

0241.42 14.04.2020

öffentlich

Sitzungsvorlage **des Stadtrates** am 04.05.2020

TOP 7. DSNR.: SR 44/2020

Wahl des dritten Bürgermeisters bzw. der dritten Bürgermeisterin

Anlage/n:

Sachbericht:

Die Wahl des dritten Bürgermeister/der dritten Bürgermeisterin erfolgt in gleicher Weise wie die des zweiten. Im Anschluss an die Wahl ist der/die dritte Bürgermeister/in nach Art. 27 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen zu vereidigen.

Die Vereidigungsformel lautet wie folgt:

"Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschlang und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe."

Der Diensteid kann auch ohne die Worte "so wahr mir Gott helfe" geleistet werden. Erklärt ein Beamter oder eine Beamtin, aus Glaubens- und Gewissensgründen keinen Eid leisten zu können, so sind anstelle der Worte "ich schwöre" die Worte "ich gelobe" zu sprechen oder es ist das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis der Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung der Weltangschauungsgemeinschaft des Beamten oder der Beamtin entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformeln einzuleiten.

Beschlussvorschlag:

Entfällt.

Melanie MüllerDr. Wolfgang FendtLeiterin Fachbereich 11. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke: Information und Beteiligung der Fachbereiche ☐ Fachbereich 1 ☐ Fachbereich 3 ☐ Fachbereich 4 ☐ Fachbereich 2 Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung Für den betroffenen TOP sind ☐ <u>keine</u> Haushaltsmittel erforderlich Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich) und unter der Haushaltsstelle eingestellt und noch <u>keine</u> Haushaltsmittel eingestellt Gegenzeichnung der Finanzverwaltung: Bekanntgabe von NÖ-TOP's: ☐ Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die ☐ Personalangelegenheit keine Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO). Bekanntgabe.

0241.42 21.04.2020

Sitzungsvorlage **des Stadtrates** am 04.05.2020 TOP 8.1.

DSNR.: SR 48/2020

öffentlich

Entschädigung des zweiten Bürgermeisters / der zweiten Bürgermeisterin

Anlage/n:

Sachbericht:

Die weiteren Bürgermeister haben als Ehrenbeamte Anspruch auf eine angemessene Entschädigung nach Art. 53 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG). Danach erhalten Sie neben der als Stadtratsmitglied gewährten Entschädigung eine weitere Entschädigung nach dem Maß der besonderen Inanspruchnahme als ehrenamtlicher Bürgermeister oder ehrenamtliche Bürgermeisterin.

Die Entschädigungen dürfen zusammen nicht mehr betragen als die Summe von Grundgehalt, Familienzuschlag der Stufe 1 und Dienstaufwandsentschädigungen des Vertretenen.

Die Entschädigung wird zum Beginn jeder Amtszeit im Einvernehmen mit dem Beamten oder der Beamtin durch Beschluss festgesetzt.

2014 wurde die monatliche Entschädigung des zweiten Bürgermeisters auf 500 € festgesetzt. Mit dieser Entschädigung war die normale Vertretung des ersten Bürgermeisters einschließlich dessen Urlaubs sowie zehn Krankheitstages pro Kalenderjahr abgegolten. Für eine Vertretung ab dem 11. Krankheitstag des ersten Bürgermeisters im Kalenderjahr wird pro Stunde 25 € gewährt.

Seit der Festsetzung im Jahr 2014 wurde der Betrag auf Grund von Besoldungserhöhungen auf 580,65 €.

Darüber hinaus steht dem Ehrenbeamten nach Art. 54 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 46 Abs. 2 Satz 2 KWBG eine Dienstaufwandsentschädigung für die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen zu. In Weißenhorn wurde bislang allerdings von einer Gesamtentschädigung (Entschädigung für die Tätigkeit im Amt plus Dienstaufwandsentschädigung für die amtsbedingten Mehraufwendungen) ausgegangen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Entschädigung auf 600,00 € festzulegen.

Beschlussvorschlag:

"Der zweite Bürgermeister bzw. die zweite Bürgermeister … erhält gemäß Art. 53 Abs. 4 KWBG ab Mai 2020 eine monatliche Entschädigung in Höhe von 600,00 €. Bei einheitlicher Änderung aller Grundgehälter der Besoldungsgruppe A des Bundesbesoldungsgesetzes wird die monatliche Entschädigung mit dem gleichen vom Hundertsatz erhöht.

Mit dieser Entschädigung ist die normale Vertretung des ersten Bürgermeisters einschließlich dessen Urlaubs sowie zehn Krankheitstage pro Kalenderjahr abgegolten. Für eine Vertretung ab dem 11. Krankheitstag des ersten Bürgermeisters im Kalenderjahr wird pro Stunde 25 € gewährt.

Die Dienstaufwandsentschädigung nach Art. 54 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 46 Abs. 2 Satz 2 KWBG ist in der monatlichen Entschädigung inbegriffen."

Melanie Müller Leiterin Fachbereich 1

Verwaltungsinterne Ver	merke:			
Information und Bete ☐ Fachbereich 1	eiligung der Fachbereic Fachbereich 2	che	☐ Fachbereich 3	☐ Fachbereich 4
				☐ Facilibereich 4
, ,	möglicher finanzieller	Auswir	kung	
Für den betroffenen TO	P sind			
Leine Haushaltsmitte	el erforderlich			
☐ Haushaltsmittel erfo	rderlich (-> Gegenzeichni	ung der l	inanzverwaltung	
erforderlich)	• •	_	_	
☐ und unter d	er Haushaltsstelle	eingeste	ellt 🔲 und noch <u>keir</u>	ne Haushaltsmittel eingestellt
		_		
Gegenzeichnung der	Finanzverwaltung:			
Bekanntgabe von NÖ	-TOP´s:			
☐ Bekanntgabe des Be	schlusses sobald Gründe	für die	☐ Personalangelege	enheit keine
Geheimhaltung weggefa	allen sind (Art. 52 Abs. 3	GO).	Bekanntgabe.	

0241.42 21.04.2020

öffentlich

Sitzungsvorlage **des Stadtrates** am 04.05.2020

TOP 8.2. DSNR.: SR 49/2020

Entschädigung des dritten Bürgermeisters / der dritten Bürgermeisterin

Anlage/n:

Sachbericht:

Für die Entschädigung sowie für die Dienstaufwandsentschädigung des dritten Bürgermeisters / der dritten Bürgermeisterin gelten die gleichen Bestimmungen wie für die des zweiten.

2014 wurde die monatliche Entschädigung des dritten Bürgermeisters auf 250 € festgelegt. Auf Grund der Besoldungserhöhungen beläuft sich die Entschädigung zum Stand 01.04.2020 auf 290,32 €.

Die Verwaltung schlägt vor, die Entschädigung auf 300,00 € festzulegen.

Beschlussvorschlag:

"Der dritte Bürgermeister bzw. die dritte Bürgermeisterin … erhält gemäß Art. 53 Abs. 4 KWBG ab Mai 2020 eine monatliche Entschädigung in Höhe von 300,00 €. Bei einheitlicher Änderung aller Grundgehälter der Besoldungsgruppe A des Bundesbesoldungsgesetzes wird die monatliche Entschädigung mit dem gleichen vom Hundertsatz erhöht.

Die Dienstaufwandsentschädigung nach Art. 54 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 46 Abs. 2 Satz 2 KWBG ist in der monatlichen Entschädigung inbegriffen."

Melanie MüllerDr. Wolfgang FendtLeiterin Fachbereich 11. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke: Information und Beteiligung der Fachbereiche ☐ Fachbereich 1 ☐ Fachbereich 3 ☐ Fachbereich 4 ☐ Fachbereich 2 Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung Für den betroffenen TOP sind ☐ <u>keine</u> Haushaltsmittel erforderlich Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich) und unter der Haushaltsstelle eingestellt und noch <u>keine</u> Haushaltsmittel eingestellt Gegenzeichnung der Finanzverwaltung: Bekanntgabe von NÖ-TOP's: ☐ Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die ☐ Personalangelegenheit keine Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO). Bekanntgabe.

0241.42 21.04.2020

Sitzungsvorlage **des Stadtrates** am 04.05.2020

DSNR.: SR 50/2020

öffentlich

Benennung der Fraktionen mit Fraktionsvorsitzenden und Stellvertreter

Anlage/n:

TOP 9.

Sachbericht:

Da eine Parteizugehörigkeit nicht zugleich Zugehörigkeit zu einer Fraktion bedeutet, aber gerade z.B. für die Ausschussbesetzung das Spiegelbildlichkeitsgebot nach Art. 33 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Gemeindeordnung zu beachten ist, wurden seitens der Verwaltung die Fraktionszugehörigkeit der einzelnen Stadtratsmitglieder abgeklärt.

Im Stadtrat sind momentan fünf Fraktionen vertreten, die sich wie folgt zusammensetzen:

CSU-Fraktion (10 Sitze):

SSS Traiteion (20 Sie26)1	
Franz-Josef Niebling	Fraktionsvorsitzender
Kerstin Lutz	Stellv. Fraktionsvorsitzende
Philipp Hofmann	Stellv. Fraktionsvorsitzender
Gunther Kühle	
Dr. Günther Hogrefe	
Michael Schrodi	
Marcus Biberacher	
Ernst Peter Keller	
Peter Niesner	
Christian Simmnacher	

SPD-Fraktion (4 Sitze):

Herbert Richter	Fraktionsvorsitzender
Thomas Schulz	Stellv. Fraktionsvorsitzender
Silvia Janjanin	
Werner Vogel	

Freie Wähler / WÜW-Fraktion (5 Sitze):

Dr. Jürgen Bischof	Fraktionsvorsitzender
Bernhard Jüstel	Stellv. Fraktionsvorsitzender
Johannes Amann	
Jutta Kempter	
Frank Ilg	

ÖDP-Fraktion (2 Sitze):

Ulrich Hoffmann	Fraktionsvorsitzender
Susanne Kederna-Demuth	Stelly. Fraktionsvorsitzende

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (2 Sitze):

Ulrich Fliegel	Fraktionsvorsitzender
Christiane Döring	Stellv. Fraktionsvorsitzende

Zur ergänzenden Erläuterung:

Die FDP hat einen Sitz im Stadtrat (Herr Ritter Andreas). Nach der Geschäftsordnung wird zur Bildung von Fraktionen folgendes geregelt: "Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens 2 Mitglieder haben."

Beschlussvorschlag:

"Der Stadtrat nimmt die aktuellen Fraktionsbesetzungen zur Kenntnis."

Melanie Müller Leiterin Fachbereich 1

Verwaltungsinterne Ver	merke:					
Information und Beto	eiligung der Fachbereich	e				
	Fachbereich 2		Fachbereich 3	☐ Fachbereich 4		
		_				
Sitzungsvorlagen mit	möglicher finanzieller A	Auswirku	ing			
Für den betroffenen TO	P sind					
⊠ keine Haushaltsmittel erforderlich						
Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung						
erforderlich)						
_ · · · · <u>· ·</u> /	ler Haushaltsstelle e	inaestellt	☐ und noch kein	e Haushaltsmittel eingestellt		
dia dileci e	iei ilausilaitsstelle – e	ingestene	☐ dild flocii <u>kciii</u>	nadshareshinter emgesterit		
Gegenzeichnung der	Einanzvorwaltung					
Bekanntgabe von NÖ		_	_			
│	schlusses sobald Gründe fü	ür die] Personalangelege	nheit keine		
Geheimhaltung weggef	allen sind (Art. 52 Abs. 3 G	iO). B	ekanntgabe.			

0241.42 21.04.2020

Sitzungsvorlage **des Stadtrates** am 04.05.2020 TOP 10.1.

DSNR.: SR 51/2020

öffentlich

Besetzung des Haupt-, Finanz- und Stadtentwicklungsausschusses (Hauptausschuss)

Anlage/n:

Sachbericht:

Nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts besteht der Hauptausschuss aus 14 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern. Nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren erfolgt die Teilungszahl nach der Berechnung "Mandate x Ausschusssitze: Gesamtzahl der Mandate". Somit werden die 14 Ausschusssitze wie folgt verteilt:

Zusammensetzung Haupor	gan	Zulässigkeit Verfahren		Hare/Niemeyer		
Partei/Wählergruppe	Sitze im Hauptorgan	Proporzgenaue Zahl Ausschuss	Quoten- kriterium	H/N	Sitze	Patt
CSU	10	5,83	5 oder 6	OK	6	33
GRÜNE	2	1,17	1 oder 2	OK	1	33
FREIE WÄHLER/WÜW	5	2,92	2 oder 3	OK	3	
SPD	4	2,33	2 oder 3	OK	2	35
FDP	1	0,58	0 oder 1	OK	1	35
ÖDP	2	1,17	1 oder 2	OK	1	33
Summe	24	14			14	19

Beschlussvorschlag:

"Gemäß Art. 33 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung und § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts werden nachstehende Mitglieder des Stadtrats in den Haupt-, Finanz- und Stadtentwicklungsausschuss (Hauptausschuss) berufen:

	Ausschussmitglieder	Stellvertreter
	Marcus Biberacher	Gunther Kühle
	Günther Dr. Hogrefe	Peter Niesner
CSU	Ernst Peter Keller	Michael Schrodi
CSU	Kerstin Lutz	
	Franz Josef Niebling	
	Philipp Hofmann	
GRÜNE	Christiane Döring	Ulrich Fliegel
FREIE WÄHLER/	Jürgen Dr. Bischof	Frank Ilg
WÜW	Jutta Kempter	Johannes Amann
VVOVV	Bernhard Jüstel	
SPD	Silvia Janjanin	Herbert Richter
Jr D	Werner Vogel	Thomas Schulz
FDP	Andreas Ritter	Christian Simmnacher
ÖDP	Susanne Kuderna-Demuth	Ulrich Hoffmann

	Verwaltungsinterne Vermerke:
	Information und Beteiligung der Fachbereiche ☐ Fachbereich 1 ☐ Fachbereich 2 ☐ Fachbereich 3 ☐ Fachbereich 4
	Tachbereich 1 Tachbereich 2 Tachbereich 3 Tachbereich 4
	Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung
	Für den betroffenen TOP sind
	keine Haushaltsmittel erforderlich
	Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung
	erforderlich)
	und unter der Haushaltsstelle eingestellt und noch <u>keine</u> Haushaltsmittel eingestellt
	Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:
Ì	Bekanntgabe von NÖ-TOP's:
ĺ	☐ Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die ☐ Personalangelegenheit keine
	Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO) Bekanntgabe

0241.42 21.04.2020

öffentlich

Sitzungsvorlage **des Stadtrates** am 04.05.2020

TOP 10.2. DSNR.: SR 52/2020

Besetzung des Bau-, Umwelt- und Werksausschusses (Bauausschuss)

Anlage/n:

Sachbericht:

Nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts besteht der Bauausschuss aus 14 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern. Nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren erfolgt die Teilungszahl nach der Berechnung "Mandate x Ausschusssitze: Gesamtzahl der Mandate". Somit werden die 14 Ausschusssitze wie folgt verteilt:

Zusammensetzung Haupor	Zulässigkeit Verfahren			Hare/Niemeyer		
Partei/Wählergruppe	Sitze im Hauptorgan	Proporzgenaue Zahl Ausschuss	Quoten- kriterium	H/N	Sitze	Patt
CSU	10	5,83	5 oder 6	OK	6	
GRÜNE	2	1,17	1 oder 2	OK	1	
FREIE WÄHLER/WÜW	5	2,92	2 oder 3	OK	3	
SPD	4	2,33	2 oder 3	OK	2	
FDP	1	0,58	0 oder 1	OK	1	
ÖDP	2	1,17	1 oder 2	OK	1	
Summe	24	14			14	

Beschlussvorschlag:

"Gemäß Art. 33 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung und § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts werden nachstehende Mitglieder des Stadtrats in den Bau-, Umwelt- und Werksausschusses (Bauausschuss) berufen:

	Ausschussmitglieder	Stellvertreter
	Gunther Kühle	Ernst Peter Keller
	Franz Josef Niebling	Günther Dr. Hogrefe
CSU	Michael Schrodi	Marcus Biberacher
C30	Philipp Hofmann	
	Christian Simmnacher	
	Peter Niesner	
GRÜNE	Ulrich Fliegel	Christiane Döring
FREIE WÄHLER/	Jürgen Dr. Bischof	Bernhard Jüstel
WÜW	Johannes Amann	Jutta Kempter
VVOVV	Frank Ilg	
SPD	Herbert Richter	Silvia Janjanin
SFD	Thomas Schulz	Werner Vogel
FDP	Andreas Ritter	Kerstin Lutz
ÖDP	Ulrich Hoffmann	Susanne Kuderna-Demuth

	Verwaltungsinterne Vermerke:						
	Information und Beteiligung der Fachbereiche ☐ Fachbereich 1 ☐ Fachbereich 2 ☐ Fachbereich 3 ☐ Fachbereich 4						
	Tachbereich 1 Tachbereich 2 Tachbereich 3 Tachbereich 4						
	Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung						
	Für den betroffenen TOP sind						
	keine Haushaltsmittel erforderlich						
	Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung						
	erforderlich)						
	und unter der Haushaltsstelle eingestellt und noch <u>keine</u> Haushaltsmittel eingestellt						
Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:							
Bekanntgabe von NÖ-TOP's:							
ĺ	☐ Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die ☐ Personalangelegenheit keine						
	Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO) Bekanntgabe						

Sitzungsvorlage **des Stadtrates** am 04.05.2020 TOP 10.3.

DSNR.: SR 53/2020

öffentlich

Besetzung des Ausschusses für Kultur, Bildung, Soziales und Senioren (Kulturausschuss)

Anlage/n:

Sachbericht:

Nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts besteht der Kulturausschuss aus 14 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern. Nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren erfolgt die Teilungszahl nach der Berechnung "Mandate x Ausschusssitze : Gesamtzahl der Mandate". Somit werden die 14 Ausschusssitze wie folgt verteilt:

Zusammensetzung Hauporgan		Zulässigkeit Verfahren			Hare/Niemeyer	
Partei/Wählergruppe	Sitze im Hauptorgan	Proporzgenaue Zahl Ausschuss	Quoten- kriterium	H/N	Sitze	Patt
CSU	10	5,83	5 oder 6	OK	6	
GRÜNE	2	1,17	1 oder 2	OK	1	
FREIE WÄHLER/WÜW	5	2,92	2 oder 3	OK	3	
SPD	4	2,33	2 oder 3	OK	2	
FDP	1	0,58	0 oder 1	OK	1	
ÖDP	2	1,17	1 oder 2	OK	1	
Summe	24	14			14	

Beschlussvorschlag:

"Gemäß Art. 33 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung und § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts werden nachstehende Mitglieder des Stadtrats in den Ausschusses für Kultur, Bildung, Soziales und Senioren (Kulturausschuss) berufen:

	Ausschussmitglieder	Stellvertreter	
	Marcus Biberacher	Christian Simmnacher	
	Gunther Kühle	Günther Dr. Hogrefe	
CSU	Kerstin Lutz	Ernst Peter Keller	
C30	Franz Josef Niebling		
	Michael Schrodi		
	Philipp Hofmann		
GRÜNE	Christiane Döring	Ulrich Fliegel	
FREIE WÄHLER/	Jürgen Dr. Bischof	Johannes Amann	
WÜW	Frank Ilg	Bernhard Jüstel	
VVOVV	Jutta Kempter		
SPD	Silvia Janjanin	Herbert Richter	
350	Thomas Schulz	Werner Vogel	
FDP	Andreas Ritter	Peter Niesner	
ÖDP	Ulrich Hoffmann	Susanne Kuderna-Demuth	

	Verwaltungsinterne Vermerke:						
	Information und Beteiligung der Fachbereiche ☐ Fachbereich 1 ☐ Fachbereich 2 ☐ Fachbereich 3 ☐ Fachbereich 4						
	Tachbereich 1 Tachbereich 2 Tachbereich 3 Tachbereich 4						
	Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung						
	Für den betroffenen TOP sind						
	keine Haushaltsmittel erforderlich						
	Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung						
	erforderlich)						
	und unter der Haushaltsstelle eingestellt und noch <u>keine</u> Haushaltsmittel eingestellt						
Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:							
Bekanntgabe von NÖ-TOP's:							
ĺ	☐ Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die ☐ Personalangelegenheit keine						
	Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO) Bekanntgabe						

Sitzungsvorlage **des Stadtrates** am 04.05.2020 TOP 10.4.

DSNR.: SR 54/2020

öffentlich

Besetzung des Ferienausschusses

Anlage/n:

Sachbericht:

Nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts besteht der Ferienausschuss aus 14 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern. Nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren erfolgt die Teilungszahl nach der Berechnung "Mandate x Ausschusssitze : Gesamtzahl der Mandate". Somit werden die 14 Ausschusssitze wie folgt verteilt:

Zusammensetzung Hauporgan		Zulässigkeit Verfahren			Hare/Niemeyer	
Partei/Wählergruppe	Sitze im Hauptorgan	Proporzgenaue Zahl Ausschuss	Quoten- kriterium	H/N	Sitze	Patt
CSU	10	5,83	5 oder 6	OK	6	
GRÜNE	2	1,17	1 oder 2	OK	1	
FREIE WÄHLER/WÜW	5	2,92	2 oder 3	OK	3	
SPD	4	2,33	2 oder 3	OK	2	3
FDP	1	0,58	0 oder 1	OK	1	3
ÖDP	2	1,17	1 oder 2	OK	1	3
Summe	24	14			14	0

Beschlussvorschlag:

"Gemäß Art. 33 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung und § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts werden nachstehende Mitglieder des Stadtrats in den Ferienausschuss berufen:

	Ausschussmitglieder	Stellvertreter	
	Marcus Biberacher	Michael Schrodi	
	Günther Dr. Hogrefe	Gunther Kühle	
CSU	Ernst Peter Keller	Peter Niesner	
C30	Kerstin Lutz		
	Franz Josef Niebling		
	Philipp Hofmann		
GRÜNE	Ulrich Fliegel	Christiane Döring	
FREIE WÄHLER/	Jürgen Dr. Bischof	Jutta Kempter	
WÜW	Bernhard Jüstel	Frank Ilg	
VVOVV	Johannes Amann		
SPD	Herbert Richter	Silvia Janjanin	
SPD	Werner Vogel	Thomas Schulz	
FDP	Andreas Ritter	Christian Simmnacher	
ÖDP	Susanne Kuderna-Demuth	Ulrich Hoffmann	

Verwaltungsinterne Vermerke:								
Information und Beteiligung der Fachbereiche								
☐ Fachbereich 1	☐ Fachbereich 2		Fachbereich 3	☐ Fachbereich 4				
, ,	möglicher finanzieller	r Auswirku	ng					
Für den betroffenen TO	P sind							
keine Haushaltsmitte	el erforderlich							
1 =	rderlich (-> Gegenzeichn	una der Finz	anzverwaltung					
erforderlich)	dernen (> degenzerenn	iding der i int	anz ver waitang					
	er Haushaltsstelle	eingestellt	□ und noch kein	e Haushaltsmittel eingestellt				
				<u> </u>				
Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:								
Bekanntgabe von NÖ	-TOP´s:							
· —	schlusses sobald Gründe	für die	Personalangelege	nheit keine				
Geheimhaltung weggef:	allen sind (Art 52 Ahs 3	GO) Be	kanntaahe					

öffentlich

Sitzungsvorlage **des Stadtrates** am 04.05.2020

TOP 10.5. DSNR.: SR 55/2020

Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses

Anlage/n:

Sachbericht:

Nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts besteht der Rechnungsprüfungsausschuss aus 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

Nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren erfolgt die Teilungszahl nach der Berechnung "Mandate x Ausschusssitze: Gesamtzahl der Mandate". Da hier eine Pattsituation entsteht, können in einem ersten Schritt die ersten und eindeutigen 4 Ausschusssitze wie folgt verteilt werden:

Zusammensetzung Hauporgan		Zulässigkeit Verfahren		Hare/Niemeyer		
Partei/Wählergruppe	Sitze im Hauptorgan	Proporzgenaue Zahl Ausschuss	Quoten- kriterium	H/N	Sitze	Patt
CSU	10	2,50	2 oder 3	OK	2	1
GRÜNE	2	0,50	0 oder 1	OK	0	1
FREIE WÄHLER/WÜW	5	1,25	1 oder 2	OK	1	
SPD	4	1,00	1	OK	1) i
FDP	1	0,25	0 oder 1	OK	0	1
ÖDP	2	0,50	0 oder 1	OK	0	1
Summe	24	6			7	

Zur Pattauflösung:

In der bisherigen Geschäftsordnung wurde die Pattauflösung wie folgt geregelt: "Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen." Hier gab es keine weitere Differenzierung.

In der neuen Geschäftsordnung für die Amtsperiode 2020 – 2026 wurde (so auch in der Muster-GeschO) ein weiterer Passus eingefügt. Dieser besagt "Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los."

Bereits zum Start der neuen Amtsperiode wechselt Stadtrat Niesner zum 01.05.2020 zur CSU-Fraktion. Folglich werden in der Amtsperiode 2020 – 2026 alle Pattauflösungen mittels Losentscheid durchgeführt. Der Losentscheid wird in der heutigen Sitzung durchgeführt werden. Per Los muss somit über die Zuteilung von zwei Sitzen im Rechnungsprüfungsausschuss entschieden werden.

Beschlussvorschlag:

"Gemäß Art. 33 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung und § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts werden nachstehende Mitglieder des Stadtrats in den Rechnungsprüfungsausschuss berufen:

	Ausschussmitglieder	Stellvertreter
CSU	Ernst Peter Keller	Philipp Hofmann
	Franz Josef Niebling	Christian Simmnacher
FREIE WÄHLER/WÜW	Jürgen Dr. Bischof	Jutta Kempter
SPD	Thomas Schulz	Herbert Richter
Losentscheid:		
Losentscheid:		

″

Melanie Müller Leiterin Fachbereich 1

Verwaltungsinterne Vermerke:									
Information und Bet	Information und Beteiligung der Fachbereiche								
☐ Fachbereich 1	Fachbereich 2	☐ Fachbereich 3	☐ Fachbereich 4						
, ,	t möglicher finanzieller Au	ıswirkung							
Für den betroffenen TC	P sind								
keine Haushaltsmitt	el erforderlich								
Haushaltsmittel erfo	orderlich (-> Gegenzeichnung	ı der Finanzverwaltung							
erforderlich)		, aca							
	der Haushaltsstelle ein	gostollt 🔲 und noch kein	o Haushaltsmittel eingestellt						
☐ und unter der Haushaltsstelle eingestellt ☐ und noch <u>keine</u> Haushaltsmittel eingestellt									
Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:									
Bekanntgabe von NÖ-TOP's:									
	eschlusses sobald Gründe für	dia Dersanalangalaga	nhait kaina						
			mileit keme						
i Geneimhaitung weggef	fallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO). Bekanntgabe.							

Sitzungsvorlage **des Stadtrates** am 04.05.2020

DSNR.: SR 56/2020

öffentlich

Bestimmung des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses

Anlage/n:

TOP 11.

Sachbericht:

Beim Rechnungsprüfungsausschuss ist der erste Bürgermeister nicht schon kraft Gesetzes Vorsitzender des Ausschusses.

Nach Art. 103 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung bestimmt der Stadtrat in offener Abstimmung ein Ausschussmitglied des Rechnungsprüfungsausschusses zum Vorsitzenden.

Der künftige Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses nimmt an der Abstimmung auf Grund persönlicher Beteiligung nicht teil.

Beschlussvorschlag:

"Zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses wird Stadtrat … bestellt.

Melanie MüllerDr. Wolfgang FendtLeiterin Fachbereich 11. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

Verwaltungsinterne Vermerke:	
Information und Beteiligung der Fachbereich ☐ Fachbereich 1 ☐ Fachbereich 2	Fachbereich 3
Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller A Für den betroffenen TOP sind	Auswirkung
 ☐ keine Haushaltsmittel erforderlich ☐ Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnu erforderlich) 	_
Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:	eingestellt
Bekanntgabe von NÖ-TOP´s: ☐ Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe for Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs	<u> </u>

öffentlich

Sitzungsvorlage **des Stadtrates** am 04.05.2020

TOP 12. DSNR.: SR 57/2020

Bestimmung des stellvertretenden Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses

Anlage/n:

Sachbericht:

Da der erste Bürgermeister nicht kraft Gesetzes Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses ist, so hat auch im Verhinderungsfall der zweite Bürgermeister als gesetzlicher Vertreter nicht den Vorsitz zu übernehmen.

Es ist daher ein eigener Stellvertreter für den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses aus den Reihen der Ausschussmitglieder zu bestimmen.

Der künftige stellv. Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses nimmt an der Abstimmung auf Grund persönlicher Beteiligung nicht teil.

Beschlussvorschlag:

"Zum stellvertretenden Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses wird Stadtrat … bestellt.

Melanie MüllerDr. Wolfgang FendtLeiterin Fachbereich 11. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:
Information und Beteiligung der Fachbereiche ☐ Fachbereich 1 ☐ Fachbereich 2 ☐ Fachbereich 3 ☐ Fachbereich 4
Fachbereich 2
Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung Für den betroffenen TOP sind
keine Haushaltsmittel erforderlich
Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung
erforderlich)
☐ und unter der Haushaltsstelle eingestellt ☐ und noch <u>keine</u> Haushaltsmittel eingestellt
Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:
Bekanntgabe von NÖ-TOP´s:
Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Personalangelegenheit keine
Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO). Bekanntgabe.

Sitzungsvorlage **des Stadtrates** am 04.05.2020 TOP 13.1.

DSNR.: SR 58/2020

öffentlich

Entsendung von Vertretern in den Schulverband der Mittelschule Wei-Benhorn

Anlage/n:

Sachbericht:

Der Schulverband Mittelschule Weißenhorn besteht aus der Stadt Weißenhorn und der Gemeinde Roggenburg. In diesem Verband hat die Stadt neben dem ersten Bürgermeister als sogenanntes geborenes Mitglied (d.h. Kraft Amtes) drei weitere Mitglieder in den Schulverbandsausschuss zu entsenden.

Grundlage hierfür ist das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz, wonach Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), entsenden ferner bis einschließlich 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung. Zum 01.10.2019 besuchten 289 Schüler aus Weißenhorn die Mittelschule.

Nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren erfolgt die Teilungszahl nach der Berechnung "Mandate x Sitze im Schulverband : Gesamtzahl der Mandate". Somit werden die 3 Sitze wie folgt verteilt:

Zusammensetzung Hauporgan		Zulässigl	Har Har		Hare/Nie	re/Niem eyer	
Partei/Wählergruppe	Sitze im Hauptorgan	Proporzgenaue Zahl Ausschuss	Quoten- kriterium	H/N	Sitze	Patt	
CSU	10	1,25	1 oder 2	OK	1		
GRÜNE	2	0,25	0 oder 1	OK	0		
FREIE WÄHLER/WÜW	5	0,63	0 oder 1	OK	1		
SPD	4	0,50	0 oder 1	OK	1		
FDP	1	0,13	0 oder 1	OK	0		
ÖDP	2	0,25	0 oder 1	OK	0		
Summe	24	3		:	3	·	

Beschlussvorschlag:

"In den Schulverband Mittelschule Weißenhorn werden folgende Mitglieder des Stadtrats für die Amtsperiode 2020 bis 2026 entsandt:

	Entsendetes Mitglied	Stellvertreter
CSU	Günther Dr. Hogrefe	Michael Schrodi
FREIE WÄHLER/WÜW	Bernhard Jüstel	Jutta Kempter
SPD	Silvia Janjanin	Thomas Schulz

Verwaltungsinterne Ver	merke:			
Information und Bete	iligung der Fachberei	che		
☐ Fachbereich 1	Fachbereich 2		Fachbereich 3	☐ Fachbereich 4
Sitzungsvorlagen mit	möglicher finanzielle	r Auswirku	ng	
Für den betroffenen TO	P sind		_	
keine Haushaltsmitte	el erforderlich			
☐ Haushaltsmittel erfo	rderlich (-> Gegenzeichr	nung der Fina	anzverwaltung	
erforderlich)	` 3	3	J	
☐ und unter d	er Haushaltsstelle	eingestellt	und noch kein	<u>e</u> Haushaltsmittel eingestellt
_		3		_
Gegenzeichnung der	Finanzverwaltung:			
Bekanntgabe von NÖ	-TOP´s:			
☐ Bekanntgabe des Be	schlusses sobald Gründe	für die	Personalangelegei	nheit keine
	allen sind (Art 52 Ahs 3		kanntaahe	

öffentlich

Sitzungsvorlage **des Stadtrates** am 04.05.2020

TOP 13.2. DSNR.: SR 59/2020

Entsendung von Vertretern in den Abwasserzweckverband "Mittleres Rothtal"

Anlage/n:

Sachbericht:

Dem Abwasserzweckverband, der aus dem Markt Pfaffenhofen und Weißenhorn besteht, gehört die Stadt über den Stadtteil Attenhofen an. Die Gemeinde Attenhofen regelte vor der Eingemeindung ihre Abwasserfrage über diesen Zweckverband. Weißenhorn trat in die Rechtsnachfolge ein. Hier hat die Stadt vier Mitglieder zu entsenden.

Nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren erfolgt die Teilungszahl nach der Berechnung "Mandate x Ausschusssitze : Gesamtzahl der Mandate". Somit werden die 4 Ausschusssitze wie folgt verteilt:

Zusammensetzung Hauporgan		Zulässigkeit Verfahren			Hare/Niemeyer	
Partei/Wählergruppe	Sitze im Hauptorgan	Proporzgenaue Zahl Ausschuss	Quoten- kriterium	H/N	Sitze	Patt
CSU	9	1,50	1 oder 2	OK	2	
GRÜNE	2	0,33	0 oder 1	OK	0	
FREIE WÄHLER/WÜW	6	1,00	1	OK	1	
SPD	4	0,67	0 oder 1	OK	1	
FDP	1	0,17	0 oder 1	OK	0	
ÖDP	2	0,33	0 oder 1	OK	0	
Summe	24	4			4	

Beschlussvorschlag:

"In die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbands "Mittleres Rothtal" werden folgende Mitglieder des Stadtrats für die Amtsperiode 2020 bis 2026 entsandt:

	Entsendetes Mitglied	Stellvertreter
CSU	Marcus Biberacher	Peter Niesner
	Philipp Hofmann	Christian Simmnacher
FREIE WÄHLER/WÜW	Frank Ilg	Johannes Amann
SPD	Thomas Schulz	Herbert Richter

Verwaltungsinterne Vern	nerke:		
Information und Betei ☐ Fachbereich 1	ligung der Fachbereiche ☐ Fachbereich 2	☐ Fachbereich 3	☐ Fachbereich 4
, ,	möglicher finanzieller Au	swirkung	
Für den betroffenen TOP keine Haushaltsmittel			
	derlich (-> Gegenzeichnung	der Finanzverwaltung	
erforderli <u>ch</u>)	, , ,	_	
und unter de	r Haushaltsstelle ein	gestellt $\;\;\square\;$ und noch ${ t keine}$	Haushaltsmittel eingestellt
Gegenzeichnung der F	inanzverwaltung:		
Bekanntgabe von NÖ-	ΓΟΡ´s:	_	
☐ Bekanntgabe des Bes	chlusses sobald Gründe für	die 🗌 Personalangelegen	heit keine
Geheimhaltung weggefal	len sind (Art. 52 Abs. 3 GO)). Bekanntgabe.	

öffentlich

Sitzungsvorlage **des Stadtrates** am 04.05.2020

TOP 13.3. DSNR.: SR 60/2020

Entsendung von Vertretern in den Zweckverband zur Wasserversorgung "Rauher-Berg-Gruppe"

Anlage/n:

Sachbericht:

Dieser kommunale Zweckverband versorgt die Stadtteile Oberhausen und Wallenhausen mit Wasser. Ihm gehören neben Pfaffenhofen als geschäftsführendem Mitglied noch die Gemeinden Kötz und Waldstetten sowie die Stadt Ichenhausen an. Neben dem Bürgermeister sind seitens der Stadt Weißenhorn zwei Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden.

Nach § 6 der Verbandssatzung richtet sich die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied mit in die Verbandsversammlugn entsendet, nach der in seinem Gebiet abgenommenen jährlichen Wassermengen.

In der Verbandssatzung ist weiter geregelt, dass je 30.000 angefangen abgenommen Kubikmeter Wasser das Recht ergeben, einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden, wobei die Zahl der Verbandsräte je Mitgliedsgemeinde auf höchstens 10 begrenzt ist. Die Berechnung wird alle 6 Jahre nach dem Durchschnitt der letzten 2 Rechnungsjahre neu vorgenommen. Für die Jahre 2018 ergeben sich folgende Durchschnittswerte: 41.681 cbm.

Nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren erfolgt die Teilungszahl nach der Berechnung "Mandate x Sitze im Zweckverband Wasserversorgung : Gesamtzahl der Mandate". Somit werden die 2 Ausschusssitze wie folgt verteilt:

Zusammensetzung Hauporgan		Zulässigl	gkeit Verfahren Hare/Ni		liem eyer	
Partei/Wählergruppe	Sitze im Hauptorgan	Proporzgenaue Zahl Ausschuss	Quoten- kriterium	H/N	Sitze	Patt
CSU	10	0,83	0 oder 1	OK	1	30
GRÜNE	2	0,17	0 oder 1	OK	0	30
FREIE WÄHLER/WÜW	5	0,42	0 oder 1	OK	1	20
SPD	4	0,33	0 oder 1	OK	0	6.
FDP	1	0,08	0 oder 1	OK	0	(3.
ÖDP	2	0,17	0 oder 1	OK	0	6
Summe	24	2			2	38

Beschlussvorschlag:

"In die Verbandsversammlung des Zweckverbands zur Wasserversorgung "Rauher-Berg-Gruppe" werden folgende Mitglieder des Stadtrats für die Amtsperiode 2020 bis 2026 entsandt:

	Entsendetes Mitglied	Stellvertreter
CSU	Franz Josef Niebling	Philipp Hofmann
FREIE WÄHLER/WÜW	Johannes Amann	Frank Ilg

Verwaltungsinterne Ve	rmerke:			
Information und Bet ☐ Fachbereich 1	eiligung der Fachbereich Fachbereich 2		hbereich 3	☐ Fachbereich 4
, ,	t möglicher finanzieller .	Auswirkung		
Für den betroffenen TC	P sind			
☐ <u>keine</u> Haushaltsmitt	el erforderlich			
│	orderlich (-> Gegenzeichnu	ng der Finanzvo	erwaltung	
erforderlich)				
und unter o	der Haushaltsstelle	eingestellt 🔲	und noch <u>keine</u>	<u>e</u> Haushaltsmittel eingestellt
		_		_
Gegenzeichnung der	Finanzverwaltung:			
Bekanntgabe von NÖ	-TOP's:			
☐ Bekanntgabe des Be	eschlusses sobald Gründe f	ür die 🔲 Pers	sonalangeleger	nheit keine
Geheimhaltung weggef	allen sind (Art. 52 Abs. 3 (ntgabe.	

Sitzungsvorlage des Stadtrates am 04.05.2020

DSNR.: SR 61/2020

öffentlich

TOP 13.4.

Entsendung von Vertretern in den Verein für Naherholung im Landkreis Neu-Ulm e.V.

Anlage/n:

Sachbericht:

Die Stadt ist Mitglied im Verein für Naherholung im Landkreis Neu-Ulm e.V. und hat drei Vertreter zu entsenden. Nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren erfolgt die Teilungszahl nach der Berechnung "Mandate x Sitze im Verein für Naherholung : Gesamtzahl der Mandate". Somit werden die 3 Ausschusssitze wie folgt verteilt:

Zusammensetzung Haupor	Zulässigk	ceit Verfahren			
Partei/Wählergruppe	Sitze im Hauptorgan	Proporzgenaue Zahl Ausschuss	Quoten- kriterium	H/N	
CSU	10	1,25	1 oder 2	OK	
GRÜNE	2	0,25	0 oder 1	OK	
FREIE WÄHLER/WÜW	5	0,63	0 oder 1	OK	
SPD	4	0,50	0 oder 1	OK	
FDP	1	0,13	0 oder 1	OK	
ÖDP	2	0,25	0 oder 1	OK	
Summe	24	3			

Hare/Ni	em eyer
Sitze	Patt
1	
0	
1	
1	
0	
0	
3	

Beschlussvorschlag:

"In den Verein für Naherholung im Landkreis Neu-Ulm e.V. werden folgende Mitglieder des Stadtrats für die Amtsperiode 2020 bis 2026 entsandt:

	Entsendetes Mitglied	Stellvertreter
CSU	Ernst Peter Keller	Gunther Kühle
FREIE WÄHLER/WÜW	Jutta Kempter	Bernhard Jüstel
SPD	Werner Vogel	Silvia Janjanin

Melanie Müller Leiterin Fachbereich 1

Verwaltungsinterne Ver	merke:			
Information und Bete	iligung der Fachbere	iche		
☐ Fachbereich 1	☐ Fachbereich 2		☐ Fachbereich 3	☐ Fachbereich 4
Sitzungsvorlagen mit		er Auswi	kung	
Für den betroffenen TO	P sind			
☐ keine Haushaltsmitte	el erforderlich			
Haushaltsmittel erfo	rderlich (-> Gegenzeich	nuna der	Finanzverwaltung	
erforderlich)				
und unter d	er Haushaltsstelle	eingest	ellt 🔲 und noch <u>kei</u>	<u>ine</u> Haushaltsmittel eingestellt
Gegenzeichnung der	Finanzverwaltung:			
Bekanntgabe von NÖ	-TOP´s:			
☐ Bekanntgabe des Be	schlusses sobald Gründ	e für die	☐ Personalangeleg	jenheit keine
Geheimhaltung weggefa	allen sind (Art. 52 Abs. :	3 GO).	Bekanntgabe.	

Sitzungsvorlage **des Stadtrates** am 04.05.2020 TOP 13.5.

DSNR.: SR 62/2020

öffentlich

Entsendung von Vertretern zur Volkshochschule im Landkreis Neu-Ulm e.V. (VHS)

Anlage/n:

Sachbericht:

Der Stadt stehen bei der VHS zwei Sitze zu. Bislang nehmen diese zwei Sitze Bürgermeister Dr. Wolfgang Fendt sowie Stadtrat Franz-Josef Niebling (Stellvertreter: Dr. Günther Hogrefe) war.

Entsprechend der bisherigen Regelung schlägt die Verwaltung vor, weiterhin Bürgermeister Dr. Fendt (im Verhinderungsfall ein weiterer Bürgermeister) und einen weiteren Stadtrat zu entsenden.

Nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren erfolgt die Teilungszahl nach der Berechnung "Mandate x Sitze in der Mitgliederversammlung : Gesamtzahl der Mandate". Somit wird der Sitz wie folgt verteilt:

Zusammensetzung Haupor	gan	Zulässigkeit Verfahren		n Zulässigkeit Verfahren Hare/Nie		emeyer
Partei/Wählergruppe	Sitze im Hauptorgan	Proporzgenaue Zahl Ausschuss	Quoten- kriterium	H/N	Sitze	Patt
CSU	10	0,42	0 oder 1	OK	1	
GRÜNE	2	0,08	0 oder 1	OK	0	38
FREIE WÄHLER/WÜW	5	0,21	0 oder 1	OK	0	(3)
SPD	4	0,17	0 oder 1	OK	0	8
FDP	1	0,04	0 oder 1	OK	0	(3)
ÖDP	2	0,08	0 oder 1	OK	0	22
Summe	24	1			1	8

Beschlussvorschlag:

"In die Mitgliederversammlung der Volkshochschule im Landkreis Neu-Ulm e.V. werden neben Bürgermeister Dr. Wolfgang Fendt (im Verhinderungsfall ein weiterer Bürgermeister) folgende Mitglieder entsandt:

	Entsendetes Mitglied	Stellvertreter
CSU	Franz Josef Niebling	Günther Dr. Hogrefe

**

Verwaltungsinterne Vern	nerke:						
Information und Betei ☐ Fachbereich 1	ligung der Fachbereiche ☐ Fachbereich 2	☐ Fachbereich 3	☐ Fachbereich 4				
, ,	möglicher finanzieller Au	swirkung					
Für den betroffenen TOP keine Haushaltsmittel							
	derlich (-> Gegenzeichnung	der Finanzverwaltung					
erforderli <u>ch</u>)	, , ,	_					
und unter de	r Haushaltsstelle ein	gestellt $\;\;\square\;$ und noch ${ t keine}$	Haushaltsmittel eingestellt				
Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:							
Bekanntgabe von NÖ-	ΓΟΡ´s:	_					
☐ Bekanntgabe des Bes	chlusses sobald Gründe für	die 🗌 Personalangelegen	heit keine				
Geheimhaltung weggefal	len sind (Art. 52 Abs. 3 GO)). Bekanntgabe.					

Sitzungsvorlage **des Stadtrates** am 04.05.2020 TOP 13.6.

DSNR.: SR 63/2020

öffentlich

Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat der Fernwärme Weißenhorn GmbH

Anlage/n:

Sachbericht:

Die Stadt Weißenhorn ist zusammen mit dem Landkreis Neu-Ulm Gesellschafter der Fernwärme Weißenhorn GmbH. Neben dem ersten Bürgermeister Dr. Fendt, der als Gesellschafter (kraft Gesetz) an den Aufsichtsratssitzungen teilnimmt, werden weitere fünf Stadtratsmitglieder entsandt. Stellvertretende Mitglieder gibt es hier nicht.

Nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren erfolgt die Teilungszahl nach der Berechnung "Mandate x Ausschusssitze: Gesamtzahl der Mandate". Da hier eine Pattsituation entsteht, können in einem ersten Schritt die ersten und eindeutigen vier Ausschusssitze wie folgt verteilt werden:

Zusammensetzung Hauporgan		Zulässigkeit Verfahren			Hare/Niemeyer	
Partei/Wählergruppe	Sitze im Hauptorgan	Proporzgenaue Zahl Ausschuss	Quoten- kriterium	H/N	Sitze	Patt
CSU	10	2,08	2 oder 3	OK	2	
GRÜNE	2	0,42	0 oder 1	OK	0	1
FREIE WÄHLER/WÜW	5	1,04	1 oder 2	OK	1	
SPD	4	0,83	0 oder 1	OK	1	30
FDP	1	0,21	0 oder 1	OK	0	
ÖDP	2	0,42	0 oder 1	OK	0	1
Summe	24	5			6	

Zur Pattauflösung:

In der bisherigen Geschäftsordnung wurde die Pattauflösung wie folgt geregelt: "Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen." Hier gab es keine weitere Differenzierung.

In der neuen Geschäftsordnung für die Amtsperiode 2020 – 2026 wurde (so auch in der Muster-GeschO) ein weiterer Passus eingefügt. Dieser besagt "Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los."

Bereits zum Start der neuen Amtsperiode wechselt Stadtrat Niesner zum 01.05.2020 zur CSU-Fraktion. Folglich werden in der Amtsperiode 2020 – 2026 alle Pattauflösungen mittels Losentscheid durchgeführt. Der Losentscheid wird in der heutigen Sitzung durchgeführt werden. Per Los muss somit über die Zuteilung von einem Sitz im Aufsichtsrat der Fernwärme GmbH entschieden werden.

Beschlussvorschlag:

"In den Aufsichtsrat werden neben dem ersten Bürgermeister Dr. Fendt folgende Mitglieder entsandt:

	Entsendetes Mitglied
CSU	Franz Josef Niebling
	Michael Schrodi
FREIE WÄHLER/WÜW	Frank Ilg
SPD	Herbert Richter
Losentscheid:	

Melanie Müller Leiterin Fachbereich 1

Verwaltungsinterne Verr	nerke:		
Information und Bete	iligung der Fachbereiche		
☐ Fachbereich 1		☐ Fachbereich 3	☐ Fachbereich 4
	_		_
Sitzungsvorlagen mit	möglicher finanzieller Au	swirkung	
Für den betroffenen TOF		•	
☐ keine Haushaltsmitte	erforderlich		
= 	derlich (-> Gegenzeichnung	der Finanzverwaltung	
erforderlich)	definer (> degenzerermang	aci i manzverwartang	
<u> </u>	er Haushaltsstelle ein	gestellt und noch <u>keine</u>	Haushaltsmittel eingestellt
und uniter de	i Haushaltsstelle elli	gestent	Haushaltsmitter emgestent
Gegenzeichnung der I	inanzvorwaltung.		
Bekanntgabe von NÖ-			
☐ Bekanntgabe des Bes	chlusses sobald Gründe für	die Personalangelegen	heit keine
Geheimhaltung weggefa	llen sind (Art. 52 Abs. 3 GO). Bekanntgabe.	

Sitzungsvorlage **des Stadtrates** am 04.05.2020 TOP 13.7.

DSNR.: SR 64/2020

öffentlich

Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat der Wohnungsbaugesellschaft Weißenhorn mbH

Anlage/n:

Sachbericht:

Die Stadt Weißenhorn ist zusammen der VR-Bank und dem Markt Pfaffenhofen Gesellschafter der Wohnungsbaugesellschaft Weißenhorn mbH. Neben dem ersten Bürgermeister Dr. Fendt, der als Gesellschafter (kraft Gesetz) an den Aufsichtsratssitzungen teilnimmt, werden weitere vier Mitglieder entsandt. Stellvertretende Mitglieder gibt es hier nicht.

Da sich die Entsendung von Stadtkämmerer Michael Konrad sehr bewährt hat, schlägt die Verwaltung vor, diese Entsendung weiterhin fortzuführen. Deshalb stehen für die Berechnung der Verteilung noch 3 weitere Sitze zur Vergabe.

Grundsätzlich ist es nicht notwendig, dass das entsandte Mitglied auch gleichzeitig Stadtratsmitglied ist.

Nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren erfolgt die Teilungszahl nach der Berechnung "Mandate x Sitze im Aufsichtsrat : Gesamtzahl der Mandate". Somit werden die 3 Ausschusssitze wie folgt verteilt:

Zusammensetzung Haupor	gan	Zulässigkeit Verfahren			Hare/Nie	Hare/Niemeyer	
Partei/Wählergruppe	Sitze im Hauptorgan	Proporzgenaue Zahl Ausschuss	Quoten- kriterium	H/N	Sitze	Patt	
CSU	10	1,25	1 oder 2	OK	1		
GRÜNE	2	0,25	0 oder 1	OK	0		
FREIE WÄHLER/WÜW	5	0,63	0 oder 1	OK	1		
SPD	4	0,50	0 oder 1	OK	1		
FDP	1	0,13	0 oder 1	OK	0	20	
ÖDP	2	0,25	0 oder 1	OK	0		
Summe	24	3			3		

Beschlussvorschlag:

"In den Aufsichtsrat werden neben dem ersten Bürgermeister Dr. Fendt und dem Stadtkämmerer Michael Konrad folgende Mitglieder entsandt:

	Entsendetes Mitglied
	Franz Josef Niebling
FREIE WÄHLER/WÜW	Werner Weiss
SPD	Herbert Richter

Verwaltungsinterne Ver	merke:			
Information und Bete	iligung der Fachberei	iche		
\square Fachbereich 1	☐ Fachbereich 2		Fachbereich 3	☐ Fachbereich 4
Sitzungsvorlagen mit	möglicher finanzielle	r Auswirku	ng	
Für den betroffenen TOI	' sind			
keine Haushaltsmitte	l erforderlich			
Haushaltsmittel erfor	derlich (-> Gegenzeich	nung der Fina	anzverwaltung	
erforderlich)	` 3	3	3	
	er Haushaltsstelle	eingestellt	und noch kein	e Haushaltsmittel eingestellt
		J		_
Gegenzeichnung der	Finanzverwaltung:			
Bekanntgabe von NÖ-	TOP's:			
☐ Bekanntgabe des Be	schlusses sobald Gründe	e für die 🗌	Personalangelege	nheit keine
Geheimhaltung weggefa	llen sind (Art 52 Abs 1		kanntaaho	

Sitzungsvorlage des Stadtrates

am 04.05.2020 öffentlich

TOP 14. DSNR.: SR 65/2020

Bestellungen einzelner Stadtratsmitglieder

Anlage/n:

Sachbericht:

Für die neue Amtsperiode sollen drei Stadtratsmitglieder als Jugendbeauftragte/r, zwei Stadtratsmitglieder als Seniorenbeauftragte/r, zwei Stadtratsmitglieder als Beauftragte/r für die fahrradfreundliche Kommune und ein Stadtratsmitglied zum Fair-Trade-Beauftragte/n bestellt werden. Nach Mitteilung der Parteien gibt es für die einzelnen Beauftragungen folgende Vorschläge:

Jugendbeauftragter	Marcus Biberacher	CSU
	Frank Ilg	Freie Wähler / WÜW
	Thomas Schulz	SPD
	Ulrich Hoffmann	ÖDP
Seniorenbeauftragter	Gunther Kühle	CSU
	Jutta Kempter	Freie Wähler / WÜW
	Ulrich Hoffmann	ÖDP
Beauftragter für die fahrradfreundliche	Franz Josef Niebling	CSU
Kommune	Werner Vogel	SPD
	Bernhard Jüstel	Freie Wähler / WÜW
	Ulrich Fliegel	GRÜNE
	S. Kuderna-Demuth	ÖDP
Fair-Trade-Beauftragter	Ulrich Hoffmann	ÖDP

In der heutigen Sitzung muss über die Bestellungen entschieden werden.

Beschlussvorschlag:

"Für die Amtsperiode 2020 – 2026 werden folgende Mitglieder zu folgenden Beauftragten bestellt:

Jugendbeauftragter		
Jugendbeauftragter		
Jugendbeauftragter		
Seniorenbeauftragter		
Seniorenbeauftragter		
Beauftragter für die fahrradfreundliche Kommune		
Beauftragter für die fahrradfreundliche Kommune		
Fair-Trade-Beauftragter	Ulrich Hoffmann	ÖDP

Verwaltungsinterne Ver	merke:				
Information und Bet ☐ Fachbereich 1	eiligung der Fachbereich Fachbereich 2	ne ☐ Fachbereich 3	☐ Fachbereich 4		
Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung					
Für den betroffenen TOP sind					
│					
☐ Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung					
erforderlich)					
und unter o	ler Haushaltsstelle 🧸 🤞	eingestellt 🔲 und noch kei	ine Haushaltsmittel eingestellt		
		<u> </u>			
Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:					
Bekanntgabe von NÖ-TOP's:					
☐ Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die ☐ Personalangelegenheit keine					
Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO). Bekanntgabe.					